



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



. Juli 2013

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2624

Telefax 0211 871-16-2624

**Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Zweites Katastermodernisierungsgesetz)**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlagen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Zweites Katastermodernisierungsgesetz)

Die Landesregierung beabsichtigt, diesen Gesetzentwurf nach der Verbändeanhörung voraussichtlich in der Kabinettsitzung am 12. November 2013 zu beraten.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de



# Gesetzentwurf

der Landesregierung

**zum Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Zweites Katastermodernisierungsgesetz)**

## **A Problem**

### **a) Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen ( ÖbVI ) in Nordrhein-Westfalen**

Die derzeitige Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen

- ÖbVermlng BO NRW - stammt aus dem Jahre 1965. Die Norm wurde zwar im Jahre 1992 überarbeitet und 1994 sowie 2005 geringfügig ergänzt, in wesentlichen Teilen entspricht sie aber heute noch den Erfordernissen der 1960er Jahre. Die Norm wird somit den aktuellen Anforderungen an die Berufsausübung der ÖbVI nicht mehr gerecht. Es ist daher geboten, sie an die aktuellen Erfordernisse und Entwicklungen anzupassen.

Aufgrund des sich wirtschaftlich nicht kontinuierlich entwickelnden Bausektors und damit des Grundstücksverkehrs, ist vor dem Hintergrund der Regelungen der ÖbVermlng BO NRW eine Existenzsicherung der ÖbVI in Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit nicht immer gewährleistet. Da sie überwiegend auf diesem Gebiet tätig sein müssen, ist eine Öffnung der Berufsausübung der ÖbVI, im Wesentlichen durch die Erweiterung der zulässigen Tätigkeiten sowie ihrer Kooperationsmöglichkeiten, erforderlich. Diese Öffnung erfordert insbesondere im Hinblick auf das Spannungsfeld des Wettbewerbs der ÖbVI auf dem freiberuflichen Sektor einerseits und ihrer Funktion als Behörde im Sinne des

Verwaltungsverfahrenrechts andererseits die Modernisierung ihrer Geschäftsführung sowie eine Stärkung ihrer Aufsicht durch das beleihende Land.

Die bisher bestehende Regelung, mit der die Aufsichtsbehörde beim Ausscheiden eines ÖbVI einen anderen ÖbVI eigenverantwortlich mit der Abwicklung zu betrauen hatte, war in der Vergangenheit zum Teil mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für den abwickelnden ÖbVI verbunden, die im Extremfall die Existenz seiner Geschäftsstelle hätte gefährden können. Die Verantwortung des Landes bedingt daher, dass auch die Aufsichtsbehörden in die erforderliche Abwicklung verbliebener Geschäftsvorgänge eingebunden werden.

Das Gesetz muss zudem an die zwischenzeitliche höchstrichterliche Rechtsprechung zum Werbeverbot angepasst werden.

#### **b) Vermessungs- und Katasterrecht**

Das Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) wurde im Jahre 2005 neu gefasst. Die seither festzustellende Entwicklung im amtlichen Vermessungswesen erfordert im Hinblick auf die Erhebung und Bereitstellung der Daten des Liegenschaftskatasters eine Evaluierung der bestehenden Vorschriften. Es ist geboten, nach Ablauf von nunmehr acht Jahren, das VermKatG NRW insgesamt den aktuellen Erfordernissen und Entwicklungen anzupassen. Neben rein redaktionellen Anpassungen aufgrund der im Jahre 2008 wirksam gewordenen Umstrukturierung der Vermessungsverwaltung des Landes wurden Klarstellungen von im Gesetz geregelten Sachverhalten erforderlich. Unter anderem müssen die Begriffe "Liegenschaftsvermessung" und "amtliche Bestätigung" bei der Abmarkung von Grundstücksgrenzen neu definiert werden.

In das Gesetz müssen zudem Regelungen zur Rückübertragung von Marksteinschutzflächen aufgenommen werden, da das Gesetz vom 24. Mai 1901 betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und 7. April 1869 mit diesem Artikelgesetz aufgehoben werden

soll. Dies ist erforderlich, da im Grundbuch nach wie vor Grundstücke als Marksteinschutzflächen im Eigentum des Landes gebucht sind und diese Grundstücke nunmehr mit den Regelungen des VermKatG NRW kostenfrei auf die Eigentümer der Nachbargrundstücke übertragen werden sollen.

**c) Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 24. Mai 1901**

Die weitaus größte Anzahl von Marksteinschutzflächen wurde in den vergangenen Jahren sukzessiv nach den Regelungen dieses Gesetzes auf die Eigentümer der Nachbargrundstücke übertragen. Zum Zwecke der Rechtsbereinigung soll das Gesetz aufgehoben werden. Die Rückübertragung der verbliebenen ca. dreißig Schutzflächen soll daher durch die vorstehende ergänzende Regelung im VermKatG NRW ermöglicht werden.

**B Lösung**

**a) Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen ( ÖbVI ) in Nordrhein-Westfalen**

Um den Gesetzescharakter zu unterstreichen wird die bisherige Bezeichnung "Berufsordnung" durch die Bezeichnung "Gesetz" ersetzt. Die Beleihung der ÖbVI mit öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeiten hat sich im amtlichen Vermessungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen seit Jahrzehnten bewährt und hat insbesondere zu einer personellen Entlastung der Katasterbehörden beigetragen. Das Institut der Beleihung soll auch mit dem neuen Gesetz weitergeführt werden. In den Regelungen des neuen Gesetzes sind die Belange der ÖbVI in ihrer Doppelfunktion, als mit öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit beliehene Person und als freiberuflich tätiger Unternehmer, berücksichtigt worden. Unter der Voraussetzung, dass seine Berufsausübung als unabhängiger Träger öffentlicher Verwaltung nicht beeinträchtigt wird, ist dem ÖbVI gestattet, seine Berufsausübung auf weitere freiberufliche Tätigkeitsfelder auszudehnen. Hierdurch wird dem allgemeinen Interesse Rechnung getragen,

dass die hochqualifizierte Ausbildung des ÖbVI auch für andere nicht hoheitliche Aufgaben zur Verfügung steht.

Mit den neuen Regelungen wird sichergestellt, dass durch die Zusammenarbeit der ÖbVI mit Dritten die Durchführung von Amtshandlungen unbeeinflusst bleibt. Daher werden die Bedingungen für vertragliche Zusammenschlüsse zur Berufsausübung erweitert und konkretisiert vorgegeben.

Für die sonstigen Tätigkeiten der ÖbVI wird eine grundsätzliche Zusammenarbeit ermöglicht. Diese Öffnung soll dem vielfältigen Berufsausübungspotenzial und den heute an dieses gestellte Anforderungen Rechnung tragen. Die Öffnung wird lediglich unter zwei Aspekten eingeschränkt, die sich aus der hoheitlichen Tätigkeit ergeben. Die Zusammenarbeit darf einerseits nur mit natürlichen Personen erfolgen, um wirtschaftliche Abhängigkeiten von Firmen, die letztlich die gesamte Berufsausübung des ÖbVI beeinflussen könnten, auszuschließen. Andererseits dürfen durch die Zusammenarbeit keine hoheitlichen Tätigkeiten beeinflusst werden, um die Souveränität des ÖbVI bei der Durchführung seiner Amtshandlung nicht zu beeinträchtigen.

Die Öffnung der Möglichkeiten zur Berufsausübung und der Kooperation erfordert eine gestärkte Aufsicht. Um die ordnungsgemäße Berufsausübung jederzeit zu gewährleisten, werden den Aufsichtsbehörden geeignete Mittel an die Hand gegeben, um Fehlentwicklungen in der Berufsausübung der ÖbVI zu begegnen. Die Aufsichtsbehörden werden berechtigt, Pflichtverletzungen in verschiedenen Abstufungen zu ahnden und in besonders schwerwiegenden Fällen die Bestellung umgehend aufzuheben.

Für die erforderliche Abwicklung verbliebener Geschäftsvorgänge sind zukünftig die Aufsichtsbehörden zuständig, da die bisherige Regelung mit zum Teil erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für den mit einer Abwicklung beauftragten ÖbVI verbunden war. Um die Abwicklung ordnungsgemäß durchführen zu können, muss die Aufsichtsbehörde mit eigenem Personal oder durch Vergabe an eine geeignete Person eine Übersicht über die noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen erstellen und anschließend die Abarbeitung der verbliebenen

Aufträge veranlassen. Für den dafür entstehenden Aufwand bei der Aufsichtsbehörde wird pauschal ein Jahresbeitrag von jedem ÖbVI erhoben.

Das bisher geltende Werbeverbot wird aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgehoben. Eine Werbung ist dem ÖbVI allerdings nur gestattet, soweit er damit in Inhalt und Form sachlich und berufsbezogen informiert.

## **b) Vermessungs- und Katasterrecht**

Durch die Änderungen des Gesetzes werden an verschiedenen Stellen die seit dem Jahre 2005 aufgetretenen Auslegungsmöglichkeiten beseitigt.

Durch die entsprechende Änderung des Gesetzes werden Behörden zu einer zeitnahen Unterrichtung von Veränderungen verpflichtet, die für das Liegenschaftskataster bedeutsam sind. Die Unterrichtungspflicht bezieht sich zukünftig nicht nur auf die Errichtung oder Änderung von Gebäuden, sondern allgemein auf Veränderungen, die die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters betreffen. Die Änderung soll die Katasterbehörden in die Lage versetzen, sich rechtzeitig in Planfeststellungsverfahren mit ihren Belangen einzubringen. Damit wird dem allgemeinen Aktualisierungsgrundsatz Rechnung getragen.

Die Bereitstellung der Geobasisdaten durch andere behördliche Stellen, die von den datenführenden Stellen bisher auf einer vertraglichen Grundlage ermöglicht wurde, wird mit den Änderungen gesetzlich geregelt. Zudem werden die im bisherigen Gesetz enthaltenen Gebührenregelungen gestrichen, da sie in die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung - VermWertGebO NRW) aufgenommen wurden.

Mit der Änderung des Gesetzes werden Regelungen zur Rückübertragung von Marksteinschutzflächen aufgenommen, da im Grundbuch nach wie vor Grundstücke als Marksteinschutzflächen im Eigentum des Landes gebucht sind

und diese Grundstücke nunmehr mit den Regelungen des VermKatG NRW kostenfrei auf die Eigentümer der Nachbargrundstücke übertragen werden sollen. Das Gesetz vom 24. Mai 1901 betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und 7. April 1869 wird mit diesem Artikelgesetz aufgehoben.

Der Begriff "Liegenschaftsvermessung" wird im Hinblick auf seinen eigentlichen Zweck hin neu definiert, um die streng hoheitlichen Inhalte von den schlicht hoheitlichen zu trennen. Zur Verbesserung der Vollständigkeit und Aktualität des Liegenschaftskatasters wird damit ermöglicht, dass auch Fernerkundungsergebnisse oder die Ergebnisse von Vermessungen anderer Stellen für die Fortführung des Liegenschaftskatasters Verwendung finden können. Zudem wird mit der Möglichkeit der Verknüpfung zu den Datenbeständen des Grundbuchs eine redundante Führung von Eigentümerinformationen vermieden und dadurch Verwaltungsaufwand eingespart.

Die bisherige Möglichkeit für außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bestellte Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI), im amtlichen Vermessungswesen in Nordrhein-Westfalen tätig zu sein, entfällt, da einerseits kein Gebrauch davon gemacht wurde und andererseits im Land eine genügende Anzahl von ÖbVI bestellt ist.

**c) Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 24. Mai 1901**

Das Gesetz wird aufgehoben.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

**E Zuständigkeit**



Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Finanzministerium, das Justizministerium, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte sind nicht gegeben.

**H Befristung**

Gemäß Kabinettsbeschluss vom 20.12.2011 wird für das Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen(ÖbVIG NRW) als neues Stammgesetz eine Befristung vorgesehen. Das bisher geltende Stammgesetz "Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) ist zwingend notwendig. Die Befristung wurde daher aufgrund des Kabinettsbeschlusses mit Artikel 5 des Sechsten Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales gestrichen.



## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Zweites Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Zweites Katastermodernisierungsgesetz)**

#### **Artikel 1**

#### **Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und - ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVIG NRW)**

vom .... 2013

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Abschnitt 1**

##### **Grundsätze**

- § 1 Öffentliche Bestellung
- § 2 Weitere Tätigkeiten
- § 3 Allgemeine Berufspflichten

#### **Abschnitt 2**

##### **Bestellung**

- § 4 Bestellungs Voraussetzungen
- § 5 Versagungsgründe
- § 6 Erlöschen der Bestellung
- § 7 Abwicklung

#### **Abschnitt 3**

##### **Berufsausübung**

- § 8 Niederlassung
- § 9 Ausführung von Amtshandlungen
- § 10 Vergütung
- § 11 Fachkräfte
- § 12 Vertretung
- § 13 Kooperationen

#### **Abschnitt 4**

##### **Aufsicht**

- § 14 Wahrnehmung der Aufsicht
- § 15 Ahndung von Berufspflichtverletzungen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten

#### **Abschnitt 5**

##### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Anhörung der Berufsvertretungen
- § 19 Rechtsverordnungen

## § 20 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

### **Abschnitt 1 Grundsätze**

#### **§ 1 Öffentliche Bestellung**

- (1) Personen, die nach diesem Gesetz vom Land Nordrhein-Westfalen bestellt sind, führen die Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“. Andere Personen dürfen diese Berufsbezeichnungen nicht führen. Soweit in diesem Gesetz sowie in den zugehörigen Rechtsverordnungen personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.
- (2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur übt einen freien Beruf aus; seine Tätigkeit ist kein Gewerbe. Als unabhängiger Träger der amtlichen Vermessungsverwaltung ist er neben den Behörden der Vermessungs- und Katasterverwaltung als be-  
liehener Unternehmer zur Ausführung folgender Amtshandlungen berechtigt:
1. Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Nummer 1 Vermessungs- und Kataster-  
gesetz (VermKatG NRW) auszuführen,
  2. Geobasisdaten im Auftrag der für die Führung der Geobasisdaten zuständigen  
Stellen gemäß § 5 VermKatG NRW zur Nutzung amtlich bereitzustellen,
  3. die Übereinstimmung des Nachweises des Liegenschaftskatasters mit der Ört-  
lichkeit zu bescheinigen oder zu beurkunden,
  4. Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaub-  
igen,
  5. Tatbestände, die er durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und  
Boden festgestellt hat, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden, sowie
  6. weitere ihm nach Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes zugewiesene  
Amtshandlungen auszuführen.
- (3) Er untersteht der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk er sich gemäß § 8 niederlässt. Die für den Bür-  
ger und die Verwaltung erforderlichen Angaben zu jedem Öffentlich bestellten Ver-  
messungsingenieur werden von der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.
- (4) Er ist als privater Rechtsträger tätig und verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefah-  
ren angemessen zu versichern; das Land Nordrhein-Westfalen haftet nicht für Schä-  
den, die aus der Berufsausübung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs  
entstehen.

#### **§ 2 Weitere Tätigkeiten**

- (1) Neben den Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 darf der Öffentlich bestellte Ver-  
messungsingenieur freiberuflich
1. an der Erhebung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters nach § 12  
Nummer 2 VermKatG NRW und der Landesvermessung nach § 9 VermKatG  
NRW mitwirken,
  2. unter Berufung auf seinen Berufseid als Sachverständiger in Angelegenheiten  
seiner Berufsausübung tätig werden; die öffentlichen Bestellungen und Vereidi-  
gungen von Sachverständigen nach dem Baukammergesetz (BauKaG NRW)  
und der Gewerbeordnung bleiben unberührt,

3. Aufgaben wahrnehmen, die ihm durch Gesetze und Verordnungen des Bundes zugewiesen wurden,
  4. sonstige Tätigkeiten ausführen, zu denen er aufgrund seiner Ausbildung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 befähigt ist.
- (2) Die Ausführung von Amtshandlungen soll überwiegen. Sie darf nicht durch die Tätigkeiten nach Absatz 1 beeinträchtigt werden. Diese Tätigkeiten sind nicht den Amtshandlungen zuzuordnen.
- (3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf über die Berufstätigkeit nach Absatz 1 und § 1 Absatz 2 hinaus keinen weiteren Beruf ausüben.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Berufspflichten**

- (1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat seinen Beruf selbstständig und eigenverantwortlich, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Er hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. In Ausübung seines Berufs muss sein Verhalten der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die dem Beruf entgegengebracht werden.
- (2) Er ist verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Berufs anvertraut oder sonst wie bekannt werden, Schweigen zu bewahren, es sei denn, dass er von der Schweigepflicht entbunden ist oder seinen Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde nachkommen muss. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch bestehen, wenn die Bestellung nach § 6 erloschen ist. Er muss die bei ihm eingesetzten Personen in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichten; die Verpflichtung ist zu dokumentieren.
- (3) Regelungen anderer Gesetze und Verordnungen, die bei der Durchführung von Amtshandlungen anzuhalten sind, bleiben unberührt, soweit aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Werbung ist ihm gestattet, soweit er damit in Inhalt und Form sachlich und berufsbezogen informiert.
- (5) Er hat sich in dem für seine Berufsausübung erforderlichen Umfang fortzubilden.
- (6) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat dafür zu sorgen, dass die für ihn aufgrund dieses Gesetzes geltenden Berufspflichten auch von den bei ihm beschäftigten Personen, seinen Kooperationspartnern (§ 13) sowie sonstigen Vertragspartnern beachtet werden.

## **Abschnitt 2**

### **Bestellung**

#### **§ 4**

#### **Bestellungsvoraussetzungen**

- (1) Auf Antrag bestellt die Aufsichtsbehörde eine Person zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Die Bestellung wird nach Ablegen des Berufseides mit der Aushändigung der Bestellungsurkunde wirksam.
- (2) Zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur darf nur bestellt werden, wer
1. die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 7 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes erfüllt und
  2. die Befähigung zur Laufbahn

- a) des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes besitzt und mindestens ein Jahr Erfahrungen in der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen erworben hat oder
- b) des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes besitzt und mindestens sechs Jahre Erfahrungen in der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen erworben hat.

## **§ 5 Versagungsgründe**

Die Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist einer Person zu versagen, die

- a) nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat oder die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft,
- b) infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) ihre Beamtenrechte verloren hat oder aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden ist,
- d) sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das sie unwürdig erscheinen lässt, den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auszuüben,
- e) nicht die persönliche Zuverlässigkeit für den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs hat und sich dieses aus Tatsachen ergibt,
- f) infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ordnungsgemäß auszuüben,
- g) in Vermögensverfall geraten ist,
- h) Beamter ist, es sei denn, dass die Person Ehrenbeamter ist,
- i) beabsichtigt, nach der Bestellung ihre Berufsausübung überwiegend auf Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 auszurichten oder über ihre Berufstätigkeit nach § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 1 hinaus einen weiteren Beruf auszuüben,
- k) im Zeitpunkt der Antragstellung das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- l) in einem anderen Land zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bestellt ist,
- m) den Nachweis über die Haftpflichtversicherung oder über die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 1 Absatz 4 nicht erbracht hat,
- n) bereits im Zusammenhang mit einer früheren Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur dem Land Beträge nach § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 8 noch nicht erstattet hat,
- o) aufgrund einer unanfechtbaren Aufhebung der Bestellung gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe c nicht mehr als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur tätig sein darf. In Abhängigkeit vom Grund der Aufhebung gilt dieser Versagungsgrund nur für mindestens 2 bis maximal 10 Jahre nach der unanfechtbaren Aufhebung der Bestellung.

## **§ 6 Erlöschen der Bestellung**

- (1) Die Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erlischt,

- a) wenn die Aufsichtsbehörde seinem Antrag auf Verzicht schriftlich zugestimmt hat (Absatz 2),
  - b) im Falle seines Todes,
  - c) mit der unanfechtbaren Aufhebung der Bestellung durch die Aufsichtsbehörde (Absatz 3).
- (2) Will der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur auf seine Bestellung verzichten, so hat er dies bei der Aufsichtsbehörde schriftlich zu beantragen. Nach diesem Antrag darf er keine Anträge für Amtshandlungen mehr annehmen und soll begonnene Amtshandlungen ordnungsgemäß abschließen. Zusammen mit seinem Verzichtsantrag berichtet er der Aufsichtsbehörde schriftlich über den Bearbeitungsstand dieser Amtshandlungen. Die Aufsichtsbehörde stimmt dem Verzichtsantrag schriftlich zu, wenn alle Amtshandlungen durch ihn ordnungsgemäß abgeschlossen sind. Sie kann dem Verzichtsantrag ausnahmsweise auch vor dem Abschluss der Amtshandlungen zustimmen, wenn eine Abwicklung (§ 7) zweckmäßig ist.
- (3) Die Aufsichtsbehörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn
- a) sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist,
  - b) sich erst später ergibt, dass eine der Bestellungs Voraussetzungen nach § 4 nicht vorlag oder zum Zeitpunkt der Bestellung Versagungsgründe nach § 5 nicht bekannt waren,
  - c) nach der Bestellung Gründe entsprechend § 5 Buchstaben a, b, d, e, f, h oder l eingetreten sind,
  - d) der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die ordnungsgemäße Berufsausübung nicht nur vorübergehend gefährdet wird,
  - e) sich dies aus der Ahndung von Berufspflichtverletzungen nach § 15 ergibt.
- (4) Ist im Falle des § 9 Absatz 7 die Bestellung bereits erloschen, verpflichtet die Aufsichtsbehörde einen anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, die erforderlichen Arbeiten zur Behebung der Mängel gegen eine Aufwandserstattung auszuführen. Sie soll diese Kosten gegenüber dem ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geltend machen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs die Erlaubnis erteilen, sich in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Ruhe (i. R.)“ zu nennen. Diese Berufsbezeichnung ist jedoch nicht im Zusammenhang mit einer anderen Berufsausübung zu verwenden. Sie kann mit seinem Einverständnis bis zu einem Jahr nach Erlöschen der Bestellung in der Kooperation nach § 13 Absatz 1 Buchstabe a oder in seiner, an einen anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur übergebenen Geschäftsstelle mit aufgeführt werden. Entspricht das Verhalten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in Ruhe (i. R.) nicht den Berufspflichten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder § 3 Absatz 2 Satz 1, kann die Aufsichtsbehörde die Verwendung dieser Berufsbezeichnung untersagen.
- (6) Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Verwendung und den sicheren Verbleib der die Berufsausübung betreffenden analogen Unterlagen und digitalen Daten und kann die hierfür erforderlichen Anordnungen treffen.

## **§ 7** **Abwicklung**

- (1) Die Aufsichtsbehörde regelt die Abwicklung der noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dessen Bestellung erloschen ist.
- (2) Beginn und Abschluss der Abwicklung sowie die nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 Beauftragten sind von der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Übersicht aller noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen einschließlich der Bearbeitungsstände und informiert die Antragsteller und die betroffenen Katasterbehörden über die Abwicklung. Sie kann unter Festsetzung einer Aufwandserstattung hiermit auch eine andere geeignete Person beauftragen.
- (4) Die noch nicht abgeschlossenen Aufträge zu den Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 sind nicht Gegenstand der Abwicklung. Hierüber kann die Aufsichtsbehörde oder die nach Absatz 3 Satz 2 beauftragte Person die ihr bekannten Auftraggeber informieren, soweit diese Tätigkeiten nicht durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, dessen Bestellung erloschen ist, oder durch andere Stellen eigenverantwortlich weitergeführt werden.
- (5) Die Aufsichtsbehörde beauftragt einen oder mehrere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die begonnenen Amtshandlungen zum Abschluss zu bringen. Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf den Auftrag nur aus einem wichtigen Grund ablehnen; über die Ablehnung entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann die Beauftragung jederzeit widerrufen.
- (6) Der nach Absatz 5 beauftragte Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die Kosten für die gesamte Amtshandlung im eigenen Namen geltend zu machen. Einen bereits an den ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gezahlten Vorschuss muss er sich dabei anrechnen lassen; dieser Vorschuss wird ihm von der Aufsichtsbehörde erstattet. Sind Leistungen des ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs bei der abschließenden Bearbeitung der Amtshandlung verwendet worden, so hat der Beauftragte diese Leistungsanteile zu beschreiben und der Aufsichtsbehörde die von ihr hierfür festgesetzten Gebührenanteile zu erstatten. Bedient sich der Beauftragte des Personals oder der Sachmittel der Geschäftsstelle des ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, so hat er dies eigenverantwortlich abzugelten.
- (7) Die mit der Abwicklung befassten Personen sind berechtigt, die Räume der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu betreten; § 14 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Personen sind berechtigt, alle zur Abwicklung erforderlichen analogen Unterlagen und digitalen Daten zu sichten und sicherzustellen.
- (8) Abschließend stellt die Aufsichtsbehörde alle Kostenansprüche nach Absatz 6 Sätze 2 und 3 zusammen und verrechnet sie gegeneinander. Der sich aus dieser Verrechnung ergebende Kostenanspruch ist dem ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beziehungsweise der Aufsichtsbehörde zu erstatten.
- (9) Im Falle eines Insolvenzverfahrens hat die Aufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter die Abwicklung der noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen zu betreiben und abschließend das Ergebnis nach Absatz 8 dem Insolvenzverwalter mitzuteilen.

### **Abschnitt 3 Berufsausübung**

#### **§ 8 Niederlassung**



- (1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf seinen Beruf nur von seinem Niederlassungsort in Nordrhein-Westfalen ausüben.
- (2) Er muss am Niederlassungsort eine Geschäftsstelle einrichten und diese so ausstatten, dass eine ordnungsgemäße Berufsausübung gewährleistet ist. Er darf keine Zweigstellen errichten oder unterhalten.
- (3) Er ist verpflichtet, die Verlegung seiner Geschäftsstelle der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gilt als sein Sitz im Sinne des § 52 Verwaltungsgerichtsordnung für seine sowie ihn betreffende Amtshandlungen.

## § 9

### Ausführung von Amtshandlungen

- (1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat seine Amtshandlungen unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einer der Sachlage und Zweckbestimmung entsprechenden wirtschaftlichen Weise sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
- (2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, Anträge zur Ausführung von Amtshandlungen anzunehmen, soweit nicht Gründe nach Absatz 3 vorliegen oder angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen nach § 16 Gebührengesetz NRW verweigert werden.
- (3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur muss die Annahme eines Antrags ablehnen, wenn
  - a) er durch ein ihm zugemutetes Verhalten seine Berufspflichten verletzen würde,
  - b) ein Ausschlussgrund nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW vorliegt,
  - c) die Aufsichtsbehörde aufgrund von Rückständen bei der Ausführung von Amtshandlungen verfügt hat, weitere Anträge abzulehnen,
  - d) er sich aus anderen Gründen befangen fühlt.
 Im Zweifelsfall entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur einen Antrag annehmen muss.
- (4) Lehnt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Annahme eines Antrages nach den Absätzen 2 oder 3 ab oder kann er eine beantragte Amtshandlung nicht in angemessener Zeit ausführen, so hat er dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Er ist verpflichtet, alle Amtshandlungen so auszuführen, dass sie geeignet sind, dem Geobasisinformationssystem gemäß VermKatG NRW zu dienen.
- (6) Die im Rahmen der Amtshandlungen nach dem VermKatG NRW erstellten Vermessungsschriften sind unmittelbar nach ihrer Erstellung bei den für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Stellen einzureichen. Ergebnisse sonstiger Tätigkeiten sind, soweit sie der Aktualisierung des Geobasisinformationssystems dienen können, den zuständigen Stellen abweichend von § 3 Absatz 1 VermKatG NRW unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat Mängel in der Ausführung seiner Amtshandlungen auf seine Kosten zu beheben. Dies gilt auch dann, wenn die Vermessungsschriften schon in das Geobasisinformationssystem übernommen worden sind. Stellt die für die Führung der Geobasisdaten zuständige Stelle schwerwiegende Mängel fest oder fehlen wesentliche Unterlagen, so sollen die gesamten Vermessungsschriften dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zur Behebung der Mängel oder zur Vervollständigung zurückgegeben werden, soweit er dafür die Verantwortung trägt. In Streitfällen entscheidet die für die Sachentscheidung zuständi-

ge Aufsichtsbehörde in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

## **§ 10 Vergütung**

- (1) Für die Vergütung der Amtshandlungen gelten die §§ 6, 8 und 23 Gebührengesetz NRW nicht.
- (2) Diese Amtshandlungen sind mit den Gebührensätzen für dieselben Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden zu vergüten.

## **§ 11 Fachkräfte**

- (1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur soll sich der Mitwirkung geeigneter bei ihm vertraglich beschäftigter Fachkräfte bedienen. Eine wirksame persönliche Überwachung der Arbeiten durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur muss gewährleistet sein.
- (2) Außerhalb dieses Beschäftigungsverhältnisses dürfen die Fachkräfte keine selbstständige Tätigkeit entsprechend § 2 Absatz 1 ausüben.
- (3) Vermessungsarbeiten für Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 5 darf der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nur einer Fachkraft übertragen, für die von der Aufsichtsbehörde eine Vermessungsgenehmigung erteilt wurde.
- (4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist berechtigt, Nachwuchskräfte für den Vermessungsberuf nach den hierfür ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszubilden.
- (5) Er hat über jede bei ihm vertraglich beschäftigte Fachkraft oder auszubildende Person eine Personalakte zu führen.

## **§ 12 Vertretung**

- (1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann für seine Vertretung sorgen, wenn er durch Urlaub, Krankheit oder aus anderen unaufschiebbaren Gründen gänzlich gehindert ist, seinen Beruf auszuüben. Bei einer Hinderung von mehr als einer Woche muss er für seine Vertretung sorgen und dies der Aufsichtsbehörde umgehend anzeigen. Eine Vertretung von mehr als vier Wochen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Als Vertreter kann benannt werden
  - a) ein im Land Nordrhein-Westfalen Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder
  - b) eine andere Person, die die Bestellungsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 erfüllt und bei der keine dem § 5 Buchstaben a bis f, h, n oder o entsprechenden Versagungsgründe vorliegen. Vor Beginn der erstmaligen Vertretung hat sie den Berufseid bei der Aufsichtsbehörde zu leisten. Für die Dauer dieser Vertretung gilt dieses Gesetz für diese Person entsprechend.
- (3) Kommt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur der Verpflichtung nach Absatz 1, Satz 2 oder 3, nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde einen Vertreter von Amts wegen zu bestellen. Der Vertreter darf seine Bestellung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen; über die Ablehnung entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Bestellung kann widerrufen werden.

(4) Der Vertreter bedient sich der Geschäftsstelle des Vertretenen. Er darf einen Antrag nicht annehmen, wenn er oder der Vertretene ihn nach § 9 Absatz 2 oder 3 ablehnen müsste. Für eine Amtspflichtverletzung des Vertreters haftet der Vertretene dem Geschädigten.

### **§ 13 Kooperationen**

- (1) Die in Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellten Vermessungsingenieure dürfen sich nur wie folgt durch einen schriftlichen Vertrag zur Berufsausübung zusammenschließen. Sie dürfen
- a) gemeinsam eine Geschäftsstelle zur Berufsausübung nach den §§ 1 und 2 einrichten (Bürogemeinschaft). Amtshandlungen sind jedoch durch jeden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eigenverantwortlich auszuführen. Abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 können die Fachkräfte auch bei der Bürogemeinschaft vertraglich beschäftigt sein. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure der Bürogemeinschaft vertreten sich gegenseitig und die Anzeigepflicht gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 entfällt, soweit der Aufsichtsbehörde kein anderer Vertreter mitgeteilt wird.
  - b) sich ohne die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle bei der Ausführung von Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 unterstützen, indem bei anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren beschäftigte Fachkräfte zur Abarbeitung von eigenen Auftragsüberhängen oder zum Zweck der Einführung neuer Verfahren und Techniken gelegentlich eingesetzt werden. Die eigenverantwortliche Ausführung der Amtshandlungen muss gewahrt bleiben; § 11 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Berufspflichten, insbesondere § 3 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 Satz 2 dürfen hierdurch nicht verletzt werden.
  - c) sich bei Tätigkeiten nach § 2 auch außerhalb der Bürogemeinschaft mit anderen natürlichen Personen zusammenschließen, soweit ihre selbstständige, eigenverantwortliche und unparteiische Berufsausübung gewahrt bleibt. Zu deren Gewährleistung ist von den Kooperationspartnern eine angemessene Versicherung gegen Haftpflichtgefahren abzuschließen. Die Tätigkeiten nach § 2 dürfen in keinem Zusammenhang mit eigenen Amtshandlungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs stehen, insbesondere sind hierbei § 3 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 Satz 2 zu beachten. Die Verpflichtung gemäß § 8 Absatz 1 sowie die Verpflichtung, dass die Fachkräfte gemäß § 11 Absatz 1 bei ihm vertraglich beschäftigt sein müssen, gelten für diese Kooperationen nicht.
  - d) bei der Ausstattung der Geschäftsstelle mit Hard- und Software sowie Vermessungsinstrumenten auch mit anderen kooperieren. Die Verantwortung für deren ordnungsgemäße Verwendung obliegt dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.
- (2) Die Gründung und Auflösung der Kooperation ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ihr den Kooperationsvertrag sowie weitere geeignete Unterlagen zur Überprüfung der Kooperation vorzulegen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann die Kooperation untersagen, wenn die ordnungsgemäße Berufsausübung nicht gewährleistet ist, insbesondere die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen oder die Informationspflichten gemäß Absatz 2 oder die Pflicht nach § 3 Absatz 6 nicht erfüllt werden.

## **Abschnitt 4 Aufsicht**

### **§ 14 Wahrnehmung der Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtsbehörde überwacht den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in seiner Berufsausübung nach § 1. Auf Anforderung der Aufsichtsbehörde unterstützt die jeweilige Fachbehörde sie bei ihrer Wahrnehmung der Aufsicht über Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 6. Die Aufsicht muss von einer Beamtin oder einem Beamten geleitet werden, die oder der dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört. Die Wahrnehmung der Aufsicht durch die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gemäß Baukammergesetz NRW bleibt unberührt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die recht- und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.
- (3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde persönlich sachgemäße Auskünfte über seine Berufsausübung gemäß § 1 zu geben und ihren Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zur Geschäftsstelle und entsprechende Einsicht in die Geschäftsvorgänge zu gewähren. Diese Verpflichtung gilt auch für Tätigkeiten nach § 2, soweit dies für die Prüfung der Einhaltung der Berufspflichten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erforderlich ist. Ist der Zugang zu den Räumen der Geschäftsstelle nur über eine Wohnung möglich, wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) insoweit eingeschränkt. Die Auskunftspflicht umfasst alle für die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde benötigten Informationen; erforderliche analoge und digitale Daten oder Materialien (Unterlagen) sind der Aufsichtsbehörde im Original oder in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- (4) Gerichte und Behörden sowie andere öffentliche und private Stellen haben personenbezogene Daten, die für die Versagung oder Aufhebung der Bestellung, für den Widerruf einer Vermessungsgenehmigung sowie für ein Verfahren wegen Verletzung der Berufspflichten von Bedeutung sein können, der Aufsichtsbehörde zu übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde informiert die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen über die Bestellung von Personen nach § 1, das Erlöschen deren Bestellung, die Einleitung und den Abschluss der Abwicklung deren Amtshandlungen, die Gründung und die Auflösung von Kooperationen nach § 13 sowie getroffene Ahndungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 1. Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen teilt der Aufsichtsbehörde die Einleitung, den Abschluss und das Ergebnis berufsgerichtlicher Verfahren sowie ihr bekannt gewordene für die Aufsicht bedeutsame Sachverhalte mit.
- (6) Mit Beginn der Bestellung führt die Aufsichtsbehörde eine Personalakte über den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.
- (7) Für den sich aus der Berufsausübung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ergebenden Aufwand des Landes, der nicht durch Gebühren abgegolten ist, wird von jedem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ein jährlicher Kostenbeitrag erhoben.

### **§ 15 Ahndung von Berufspflichtverletzungen**

- (1) Die Aufsichtsbehörde ahndet schuldhaftige Berufspflichtverletzungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durch
- a) die Erteilung eines Verweises,
  - b) die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro,
  - c) die Aufhebung der Bestellung.
- (2) Bei schuldhaften Verstößen gegen das Kostenrecht soll die Geldbuße den mittelbaren oder unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil, den der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur aus der Berufspflichtverletzung gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß gemäß Absatz 1 Buchstabe b hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Wenn die ordnungsgemäße Berufsausübung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht mehr gewährleistet ist, ist die öffentliche Bestellung auch ohne vorherige Ahndungsmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und b aufzuheben.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) die Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 6 Absatz 5 führt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
  - b) die Ausführung von Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 im eigenen Namen anbietet oder abrechnet, ohne hierzu berechtigt zu sein,
  - c) den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu einer Unterschreitung der durch Rechtsverordnung (§ 19 Nummer 4) festgelegten Vergütung auffordert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a können alle unberechtigt erstellten analogen und digitalen Unterlagen eingezogen oder vernichtet werden. (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde.
- (5) Ist zum Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit auch ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet worden, so kann die Aufsichtsbehörde das Verfahren zurückstellen und über die Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung des Ergebnisses des strafrechtlichen Verfahrens entscheiden. § 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

## **Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Übergangsbestimmungen**

- (1) Der bisher in Nordrhein-Westfalen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur gilt als bestellt im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Abwicklungen werden nach dem bisherigen Berufsrecht weitergeführt.
- (3) Berufspflichtverletzungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, sind nach dem bisherigen Berufsrecht zu ahnden.

## **§ 18** **Anhörung der Berufsvertretungen**

Die Berufsvertretungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sollen bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Rechtsverhältnisse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gehört werden.

## **§ 19** **Rechtsverordnungen**

Das für dieses Berufsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Einzelheiten der Beleihung, insbesondere bezüglich des Verfahrens der Bestellung (§ 4 Absatz 1), des Einsatzes von Fachkräften (§ 11), der Inhalte und der Form der Bekanntgaben (§ 1 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Absatz 2) sowie der Inhalte und der Führung der Personalakten (§ 11 Absatz 5 und § 14 Absatz 6).
2. Einzelheiten der Berufsausübung, insbesondere bezüglich der Ausstattung der Geschäftsstelle (§ 8 Absatz 2), der Geschäftsführung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung, der Werbung (§ 3 Absatz 4), des Umfangs und der Höhe der Haftpflichtversicherung (§ 1 Absatz 4), der Höhe und des Verfahrens für die Erhebung des Kostenbeitrages (§ 14 Absatz 7) sowie der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Forderungen (§ 19 Satz 2 GebG NRW).
3. Einzelheiten der Aufsicht, insbesondere bezüglich deren Wahrnehmung (§ 14) einschließlich der sich daraus ergebenden Pflichten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sowie des Maßes und der Verfahren der Ahndungen von Berufspflichtverletzungen (§ 15) und der Verfahren beim Erlöschen der Bestellung (§ 6).
4. die Vergütung (§ 10).

## **§ 20** **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.
- (2) Die Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen - ÖbVermlng BO NRW - vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S.524), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

## **Artikel 2**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW)**

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

#### **1. § 2 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens werden durch die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden, die für die Landesvermessung zuständige Behörde und die Bezirksregierungen wahrgenommen. Zur einheitlichen Führung des Liegenschaftskatasters werden die Katasterbehörden durch das Land gemäß einer Rechtsverordnung unterstützt."

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter "und Abmarkungen" gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird der Bezug "§ 12 Nr. 2" durch den Bezug "§ 12 Nr. 1" ersetzt.

#### **2. § 3 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 2 wird im Satz 1 vor den Wörtern "zu unterrichten" das Wort "zeitnah" eingefügt und Satz 2 wie folgt neu gefasst:

"Behörden, die in einem behördlichen oder behördlich geleiteten Verfahren, insbesondere in einem Planfeststellungsverfahren, die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für Veränderungen schaffen wollen, die für das Liegenschaftskataster bedeutsam sind, sind verpflichtet, dies der Katasterbehörde zeitnah mitzuteilen."

b) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

"Vorhaben der fluggestützten Fernerkundung, insbesondere Bildflug- und Laserscannvorhaben, die den Zwecken des Geobasisinformationssystems (§ 1 Abs. 3) dienen können, sind der für die Landesvermessung zuständigen Behörde anzuzeigen."

In Absatz 4 werden zudem die Sätze 2 und 3 gestrichen und der bisherige Satz 4 wird zu Satz 2.

#### **3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **"§ 4**

##### **Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten**

(1) Die Geobasisdaten werden von der für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Behörde zur Nutzung amtlich bereitgestellt und verbreitet. Die Nutzung der bereitgestellten Geobasisdaten darf nur unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen, die auch die Urheber- und Leistungsschutzrechte an ihren Geobasisdaten wahrnimmt.

(2) Durch die Bereitstellung wird die Einsicht in das Geobasisinformationssystem sowie die Erteilung von Auskünften und Auszügen daraus ermöglicht. Insbesondere sind hierzu Geodatendienste (§ 3 Absatz 3 GeoZG NRW) einzusetzen. Die Unversehrtheit des Originaldatenbestandes ist ständig zu gewährleisten."

#### **4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **"§ 5**

##### **Bereitstellung durch andere Stellen**

Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung dürfen neben den für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Stellen in deren Auftrag auch andere behördliche Stellen Aufgaben nach § 4 Absatz 1 und 2 wahrnehmen."

#### **5. § 7 wird wie folgt geändert:**

- a) in Absatz 5 werden im Satz 1 die Wörter „dem Landesvermessungsamt“ durch die Wörter „der für die Landesvermessung zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) in Absatz 6 werden im Satz 2 die Wörter „Das Landesvermessungsamt“ durch die Wörter „Die für die Landesvermessung zuständige Behörde“ ersetzt.
- c) nach Absatz 7 wird der nachstehende Absatz 8 eingefügt:

"(8) Für die Rückübertragung des Eigentums an den dem Land auf der Grundlage der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 überlassenen Grundstücken genügen die Einigung des aktuellen, zur Übernahme bereiten, Eigentümers des durch die Überlassung verkleinerten Grundstücks mit dem Land, vertreten durch die für die Landesvermessung zuständige Behörde sowie gegebenenfalls die Eintragung in das Grundbuch. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der für die Landesvermessung zuständigen Behörde. Für die Eintragung werden keine Kosten erhoben."

#### **6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **"§ 8**

##### **Zweck und Inhalt des Geobasisinformationssystems für den Bereich der Landesvermessung**

(1) Im Geobasisinformationssystem für den Bereich der Landesvermessung sind für das Landesgebiet der Raumbezug einzurichten und die Erdoberfläche des Landes in ihrer topographischen Ausprägung darzustellen und zu beschreiben.

(2) Zu diesem Zweck sind für das Landesgebiet

1. Geobasisdaten des geodätischen Raumbezugs für Lage, Höhe und Schwere, insbesondere im Anschluss an internationale Bezugssysteme, und



2. die topographisch-kartographischen Geobasisdaten über die Erdoberfläche des Landes unter besonderer Beachtung des § 1 in jederzeit unverändert wiedergabefähiger Form im Nachweis zu führen."

#### **7. § 9 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **"§ 9**

##### **Erhebung und Führung von Geobasisdaten der Landesvermessung**

Die Erhebung der Geobasisdaten der Landesvermessung umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um diese Daten im Sinne von § 8 im Geobasisinformationssystem zu führen. Hierzu gehört insbesondere

1. die Einrichtung und Laufendhaltung der Festpunktfelder nach Lage, Höhe und Schwere,
2. der Aufbau und die Unterhaltung eines Satellitenpositionierungsdienstes und
3. die Einrichtung und Laufendhaltung des topographisch-kartographischen Informationssystems."

#### **8. § 10 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **"§ 10**

##### **Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten der Landesvermessung**

(1) Die für die Landesvermessung zuständige Behörde stellt die Geobasisdaten der Landesvermessung und die hieraus abgeleiteten Produkte zur Nutzung bereit (§ 4). Hierbei handelt es sich insbesondere um die Geobasisdaten des Informationssystems nach § 9.

(2) Die für die Landesvermessung zuständige Behörde kann weitere Geobasisdaten und Produkte bereitstellen."

#### **9. § 11 wird wie folgt geändert:**

a) In der Überschrift wird die Bezeichnung "Inhalt und Zweck" durch die Bezeichnung "Zweck und Inhalt" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

"Im Geobasisinformationssystem für den Bereich des Liegenschaftskatasters sind für das Landesgebiet alle Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) aktuell darzustellen und zu beschreiben. Zu diesem Zweck sind für das Landesgebiet die Liegenschaftsangaben, die Eigentümerangaben, die Angaben zur tatsächlichen Nutzung und die Angaben zur charakteristischen Topographie unter besonderer Beachtung des § 1 in jederzeit unverändert wiedergabefähiger Form im Nachweis zu führen."

c) in Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

"Eigentümerangaben sind in Übereinstimmung mit dem Grundbuch die Namen, Geburtsdaten und rechtlichen Anteilsverhältnisse der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Erbbauberechtigten, die der Katasterbehörde bekannt gewordenen aktuellen Anschriften und die Angaben zu Verwaltern sowie die Grundbuchbezeichnung."

## 10. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

### "§ 12

#### Erhebung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

Die Erhebung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters umfasst:

1. Vermessungen zur Feststellung, Abmarkung oder Koordinierung von Grundstücksgrenzen, zur Erfassung von Gebäuden und zur Laufendhaltung des Anschlusspunktfeldes (Liegenschaftsvermessungen),
2. Erhebungen zur Laufendhaltung der Angaben über die tatsächliche Nutzung und die charakteristische Topographie,
3. Die Verwendung der Mitteilungen zur Laufendhaltung der Liegenschafts- und Eigentümerangaben,
4. Die Verwendung sonstiger Informationen zur Fortführung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters."

## 11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Werden im Liegenschaftskataster nachrichtlich geführte Daten von der jeweils zuständigen Behörde originär geführt, ist durch eine Verknüpfung mit dem entsprechenden Informationssystem dieser Behörde ein automatisierter Zugriff der Katasterbehörde auf den jeweils zugelassenen Datenbestand sicherzustellen. Dieses Verfahren ersetzt die Führung der jeweiligen Daten im eigenen Informationssystem der Katasterbehörde. Entsprechend kann eine andere Behörde im für sie erforderlichen Umfang auf die Daten des Liegenschaftskatasters zugreifen."

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Die Fortführung der Liegenschaftsangaben gemäß § 11 Absatz 4 sowie der Eigentümerangaben nach § 11 Absatz 5 Sätze 1 und 2 ist den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten schriftlich bekannt zu geben. Hiervon ausgenommen sind Koordinaten und geringfügige Flächenänderungen sowie Daten, die nach Absatz 2 geführt werden."

c) in Absatz 4 werden die Wörter "Neueinrichtung und" gestrichen.

d) in Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

"Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können durch Offenlegung bekannt gegeben werden."

## 12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird der Bezug "(§§ 4 und 5)" durch "(§ 4)" ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

## 13. § 15 entfällt mit dem Hinweis

**"§15 entfällt"****14. § 16 wird wie folgt geändert:**

- a) in der Überschrift werden die Worte "der Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten" gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die jeweiligen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind verpflichtet, der Katasterbehörde auf Anforderung die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen und Vermessungen auf eigene Kosten durchführen zu lassen, wenn sie für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster erforderlich sind."

- c) in Absatz 3 wird der Bezug "(§ 29 Nr. 11)" durch "(§ 29 Nr. 10)" ersetzt.

**15. § 17 wird wie folgt geändert:**

- a) in Absatz 2 wird der Bezug "§ 12 Nr. 2" durch "§ 12 Nr. 1" ersetzt.
- b) Absatz 5 wird gestrichen.

**16. § 19 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 werden nach dem Wort "Lage" die Wörter "eindeutig und zuverlässig" eingefügt.

**17. § 20 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen eindeutig, dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung), dabei steht es einer Abmarkung rechtlich gleich, wenn eine zu Liegenschaftsvermessungen befugte Stelle aufgrund örtlicher Untersuchung entscheidet, dass vorgefundene Grenzzeichen sowie markante Merkmale an Gebäuden oder an Grenzeinrichtungen diese Grundstücksgrenzen zutreffend kennzeichnen. Bei bereits festgestellten Grundstücksgrenzen steht eine solche Entscheidung nur dann einer Abmarkung rechtlich gleich, wenn mit ihr Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Kennzeichnung beseitigt werden (amtliche Bestätigung)."

- b) In Absatz 2 wird der Buchstabe a) gestrichen. Der bisherige Buchstabe b) wird zu Buchstabe a), der bisherige Buchstabe c) zu Buchstabe b), der bisherige Buchstabe d) zu Buchstabe c) und der bisherige Buchstabe e) zu Buchstabe d). Im Text des neuen Buchstaben c) wird nach dem Wort "verlaufen" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt. Nach dem Text des neuen Buchstaben d) werden das Wort "oder" sowie der neue Buchstabe e) eingefügt

"e) eine Grundstücksgrenze aufgrund unterschiedlicher Belastungen im Grundbuch eines Eigentümers beibehalten werden muss, da eine Vereinigung der betroffenen Grundstücke nicht möglich ist."

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Die Abmarkung ist zurückzustellen, wenn und soweit Grundstücksgrenzen, zum Beispiel wegen Bauarbeiten, vorübergehend nicht dauerhaft gekennzeichnet werden können. Die jeweilige Vermessungsstelle ist verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe vorzunehmen.

d) der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 8.

e) Nach Absatz 5 wird der nachstehende neue Absatz 6 eingefügt:

"(6) Wer Maßnahmen veranlasst, durch die Grenzzeichen unbefugt entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert werden, hat auf seine Kosten die erneute Abmarkung von einer hierzu befugten Stelle (Absatz 5) vornehmen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nachgekommen, kann auf die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 verzichtet werden."

f) Nach dem neuen Absatz 6 wird der nachstehende Absatz 7 eingefügt:

"(7) Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 3 und 6 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen."

#### **18. § 21 wird wie folgt geändert:**

a) in Absatz 2 wird nach Satz 2 der nachstehende Satz 3 eingefügt:

"Zugleich wird ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu ihre Zustimmung zu erklären."

b) In Absatz 5 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

"Das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung sind den Beteiligten, die die Anerkennungs- und Zustimmungserklärung gemäß Absatz 2 nicht abgegeben haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben. Auf eine erneute Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung ist zu verzichten, soweit im Grenztermin hierzu bereits ausdrücklich Einwendungen erhoben und in der Niederschrift gemäß Absatz 4 protokolliert worden sind. Können Beteiligte für den Grenztermin nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden, so sind das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ebenfalls durch Offenlegung bekannt zu geben."

#### **19. § 23 wird wie folgt geändert:**

a) in Absatz 1 Nummer 3. werden nach dem Wort "die" die Wörter "tatsächliche Nutzung und" eingefügt.

b) die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

**20. § 25 wird wie folgt geändert:**

In den Absätzen 1 und 2 wird der Bezug "§ 12 Nr. 2" durch "§ 12 Nr. 1" ersetzt.

**21. § 26 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 werden im Satz 1 das Wort "Innenministerium" durch die Wörter "für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium" und die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" durch die Wörter "für die Flurbereinigung zuständigen Ministerium" ersetzt.

22. In der Überschrift zu Abschnitt VII wird das Wort "Bußgeldvorschriften" durch das Wort "Ordnungswidrigkeiten" ersetzt.

**23. § 27 wird wie folgt geändert:**

a) In der Überschrift wird das Wort "Bußgeldvorschriften" durch das Wort "Ordnungswidrigkeiten" ersetzt.

b) Der Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

"1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 die bereitgestellten Geobasisdaten widerrechtlich nutzt,"

c) Nach Absatz 1 Nummer 6 wird die nachstehende neue Nummer 7. eingefügt:

"7. entgegen § 3 Absatz 1 Daten oder Materialien nach Anforderung durch die in § 2 Absatz 1 genannten Behörden diesen nicht zur Verfügung stellt."

d) In Absatz 1 wird nach der neuen Nummer 7. der nachfolgende Satz eingefügt:

"Im Übrigen bleiben Ahndungsmaßnahmen nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen unberührt."

e) In Absatz 3 wird das Wort "verbotswidrig" durch das Wort "unzulässig" ersetzt.

**24. § 28 wird wie folgt geändert:**

Im Text wird das Wort "Innenministerium" durch die Wörter "für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium" ersetzt.

**25. § 29 wird wie folgt geändert:**

a) Im Text wird das Wort "Innenministerium" durch die Wörter "für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium" ersetzt.

b) In der Nummer 1. werden die Bezüge "(insbesondere § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2)" durch die Bezüge "(insbesondere §4, §5 und § 11 Abs. 1 und 2)" ersetzt.

c) Die Nummer 4. wird gestrichen.

- d) Die bisherige Nummer 5. wird zu Nummer 4., die bisherige Nummer 6. zu Nummer 5., die bisherige Nummer 7. zu Nummer 6., die bisherige Nummer 8. zu Nummer 7., die bisherige Nummer 9. zu Nummer 8., die bisherige Nummer 10. zu Nummer 9. und die bisherige Nummer 11. zu Nummer 10.
- e) In der neuen Nummer 5. wird nach dem Wort "Bodenordnungsverfahren," das Wort "sowie" gestrichen und der Bezug "(§ 11 Abs. 2)" durch die Wörter "nach § 11 Absatz 2 sowie bei der Zurückstellung der Abmarkung nach § 20 Absatz 3 und Durchsetzung der Pflichten nach § 20 Absatz 6" ersetzt.
- f) In der neuen Nummer 8. werden die Wörter "Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport" durch die Wörter "für das Archivwesen zuständigen Ministerium" ersetzt.
- g) In der neuen Nummer 9. werden die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" durch die Wörter "für die Flurbereinigung zuständigen Ministerium" ersetzt.
- h) Die neue Nummer 10. wird wie folgt neu gefasst:

"10. die Verfahren gemäß § 16 Absätze 1 und 2."

#### **26. § 30 wird wie folgt geändert:**

Im Text wird das Wort "Innenministerium" durch die Wörter "für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium" ersetzt.

#### **Artikel 3**

##### **Gesetz vom 24. Mai 1901 betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869**

Das Gesetz vom 24. Mai 1901 betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 (PrGS. S. 145 / PrGS. NW. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 498) wird aufgehoben.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung Zweites Katastermodernisierungsgesetz**

### **Begründung zu Artikel I**

#### **A: Allgemeiner Teil**

Das derzeitige Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) entspricht in wesentlichen Merkmalen den Erfordernissen der 1960er Jahre. Zwar wurde das Gesetz (ÖbVermlng BO NRW) 1992, 1994 und 2005 zwischenzeitlich novelliert, eine komplette Überarbeitung des gesamten Berufsrechts, bestehend aus dem Gesetz, den Verordnungen sowie den Erlassen jedoch zurückgestellt. Es ist daher geboten, das Berufsrecht insgesamt den aktuellen Erfordernissen und Entwicklungen anzupassen. Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Entwicklungen im Bausektor und damit auf dem Grundstücksmarkt sind Öffnungen bei der Berufsausübung der ÖbVI erforderlich. Hierbei ist die Doppelfunktion des ÖbVI, sowohl die eines freiberuflich tätigen Unternehmers als auch die einer mit öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit beliehenen Person, die souverän Amtshandlungen als Kernfunktion der öffentlichen Bestellung ausführt, zu berücksichtigen.

Die Funktion der öffentlichen Bestellung, die in Nordrhein-Westfalen seit Jahrzehnten für eine personelle Entlastung der Katasterbehörden sorgt, soll in keinem Fall gefährdet und das diesbezüglich ruhende EU-Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001 / 4483 nicht erneut eröffnet werden. Konkretisiert wird die Öffnung der Berufsausübung der ÖbVI im Wesentlichen durch Erweiterung der zulässigen Tätigkeiten (§ 2) sowie ihrer Kooperationsmöglichkeiten (§ 13). Diese Öffnung erfordert insbesondere im Hinblick auf das Spannungsfeld des Wettbewerbs der ÖbVI auf dem freiberuflichen Sektor ihrer Tätigkeit und ihrer Funktion als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts eine Stärkung ihrer Aufsicht durch das Land. Die Verantwortung des Landes als die Stelle, die die öffentliche Bestellung vornimmt, muss u. a. auch bei den erforderlichen Abwicklungen der Geschäftsvorgänge eines ausgeschiedenen ÖbVI (§ 7) zum Tragen kommen. Die bisher bestehende Regelung, mit der die Aufsichtsbehörde einen anderen ÖbVI eigenverantwortlich mit der Abwicklung zu betrauen hatte, kann nicht mehr fortbestehen, da solche Abwicklungen zum Teil mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für den abwickelnden ÖbVI verbunden waren, die im Extremfall auch seine Geschäftsstelle existentiell gefährden konnten.

Um den Gesetzescharakter zu unterstreichen wird die bisherige Bezeichnung "Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen" in "Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure" umbenannt. Das Gesetz wurde zudem neu gegliedert und an die zwischenzeitlichen Entwicklungen (Rechtsprechung zur Werbung, etc.) angepasst. Im Einzelnen werden die Änderungen des Gesetzes wie folgt begründet:

## **B: Besonderer Teil**

### **zu § 1: allgemein**

Mit der öffentlichen Bestellung überträgt das Land Nordrhein-Westfalen die Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben des Landes auf eine qualifizierte Privatperson. Ergänzend darf der ÖbVI weitere Aufgaben, die aber nicht der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung des Landes zuzuordnen sind, ausführen (§ 2).

#### **zu Absatz 1**

Die Berufsbezeichnung gilt für die Berufsausübung nach § 1 und § 2, da sie der Person und damit ihrer gesamten Berufsausübung zugeordnet wird. Ergänzend wird die Berufsbezeichnung geschützt und ein Verstoß hiergegen als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 16).

#### **zu Absatz 2**

Satz 1 stellt klar, dass der Beruf des ÖbVI kein Gewerbe ist, sondern dass der ÖbVI als ein mit hoheitlichen Aufgaben beliehener Unternehmer freiberuflich tätig ist. Seine Berufsausübung darf sich daher nicht allein am wirtschaftlichen Gewinn orientieren, sondern muss primär seiner Verpflichtung gegenüber dem Staat und der Allgemeinheit Rechnung tragen. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, wurde der nach bisherigem Recht verwendete Begriff „Organ des öffentlichen Vermessungswesens“ durch den Begriff „unabhängiger Träger öffentlicher Verwaltung“ ersetzt. Nach Definition handelt ein Organ (Innenminister, Landrat, Oberbürgermeister) als Verwaltung für seinen Rechtsträger, z. B. eine Gebietskörperschaft (Land, Kreis, Gemeinde). Organe selbst besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit. Da der ÖbVI kein Organ des Landes ist, sondern als Beliehener in privater Rechtsträgerschaft im Rahmen seiner hoheitlichen Befugnisse tätig ist, war der Begriff entsprechend zu ändern.

In diesem Absatz wird dem ÖbVI die Befugnis übertragen, bestimmte hoheitliche, die Zuständigkeit des Landes NRW betreffende Aufgaben, wahrzunehmen.

Nr. 1: Der ÖbVI ist - neben den für diese Aufgaben nach dem VermKatG NRW zuständigen Katasterbehörden - berechtigt, Vermessungen zur Feststellung, Abmarkung oder Koordinierung von Grundstücksgrenzen sowie zur Einmessung von Gebäuden und Vermessungen zur Laufendhaltung des Anschlusspunktfeldes (Liegenschaftsvermessungen), durchzuführen (siehe auch Artikel II dieses Gesetzes, Änderung des § 12 VermKatG NRW). Die Durchführung dieser Amtshandlungen zählt zu den klassischen hoheitlichen Aufgaben des Berufs.

Nr. 2: Nach § 5 VermKatG NRW (siehe auch Artikel II dieses Gesetzes, Änderung des § 5 VermKatG NRW) in Verbindung mit der zukünftigen Rechtsverordnung dürfen die ÖbVI Einsicht in das Liegenschaftskataster gewähren und Auszüge daraus erteilen. Die bisher nach § 15 VermKatG



NRW bestehenden vertraglichen Regelungen gelten übergangsweise weiter.

Nr. 3: Diese hoheitliche Aufgabe umfasst die als amtliche Grenzanzeige bezeichneten Tätigkeiten. Die amtliche Grenzanzeige wird schriftlich dokumentiert und als amtliche Bescheinigung oder als Urkunde gefertigt.

Nr. 4: Die gemäß § 61 Absatz 1 Nr. 6 i. V. m. § 63 BeurkG unberührt bleibenden landesrechtlichen Vorschriften der hoheitlichen Befugnisse nach § 17 VermKatG NRW werden hier korrespondierend aufgeführt.

Nr. 5: Nach § 61 Absatz 1 Nr. 8 BeurkG unberührt bleibenden landesrechtlichen Vorschriften der hoheitlichen Befugnisse werden hierdurch für die ÖbVI festgelegt.

Nr. 6: Ergänzend zu den klassischen hoheitlichen Aufgaben der ÖbVI eröffnet die hochqualifizierte Ausbildung der ÖbVI weitere Zuweisungen von hoheitlichen Aufgaben. Diese Zuweisungen können nur durch das Land in anderen Gesetzen und Verordnungen erfolgen. Hierzu zählt zum Beispiel die Erstellung von amtlichen Lageplänen nach der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO).

**zu Absatz 3:**

Die Verantwortung des Landes für die öffentliche Bestellung erfordert eine wirksame Aufsicht. Einzelheiten werden im Abschnitt 4 aufgeführt. Die öffentliche Bestellung erfordert zudem eine geeignete Bekanntmachung der jeweils bestellten Personen. Einzelheiten werden gemäß § 19 durch eine Rechtsverordnung geregelt.

**zu Absatz 4:**

Als privater Rechtsträger übt der ÖbVI seinen Beruf eigenverantwortlich aus. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung legt der Gesetzgeber fest, dass jeder ÖbVI eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen hat. Einzelheiten werden gemäß § 19 durch eine Rechtsverordnung geregelt. Eine aus der Berufsausübung des ÖbVI resultierende Haftung des Landes besteht nicht.

**zu § 2: allgemein:**

Unter der Voraussetzung, dass seine Berufsausübung als unabhängiger Träger öffentlicher Verwaltung nicht beeinträchtigt wird, ist dem ÖbVI gestattet, seine Berufsausübung auf weitere freiberufliche Tätigkeitsfelder auszudehnen. Hierdurch wird dem allgemeinen Interesse Rechnung getragen, dass die hochqualifizierte Ausbildung des ÖbVI auch für andere nicht hoheitliche Aufgaben zur Verfügung steht.

**zu Absatz 1:**

Die grundsätzlich erlaubten weiteren Tätigkeiten sind abschließend in den Nummern 1 bis 4 festgelegt.

Nr. 1: Der ÖbVI kann an der Erhebung der Geobasisdaten der Landesvermessung sowie an der Erhebung von weiteren, über die Liegenschaftsvermessungen hinausgehenden, Geobasisdaten des

Liegenschaftskatasters mitwirken. Diese Erhebung gehört jedoch nicht zu den streng hoheitlichen Aufgaben, da sie auch durch andere nicht hoheitlich tätige Stellen erfolgen kann. Die Zuständigkeit der jeweiligen Behörden für die Führung der Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters bleibt unberührt.

Nr. 2: Er kann Sachverständigentätigkeiten, die sich auf die Themen der Berufsausübung nach § 1 und § 2 beziehen, ausüben. Die Verweise auf das Baukammergesetz und die Gewerbeordnung stellen lediglich klar, dass die Erlaubnis nicht die Bestellung nach diesen Rechtsquellen ersetzt.

Nr. 3: Auf Grund seiner fachlichen Qualifikation kann der ÖbVI auch die ihm durch Gesetze und Verordnungen des Bundes übertragenen Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehört z. B. die Vorbereitung der in einem Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen gemäß § 46 Absatz 4 Satz 3 BauGB. Die vom Bund übertragene vermessungs- und katastertechnische Aufgabenwahrnehmung zählt jedoch nicht zu den hoheitlichen Aufgaben des Landes.

Nr. 4: Zudem werden dem ÖbVI weitere Tätigkeitsfelder eröffnet, die aber eng an seine berufliche Qualifikation angelehnt sein müssen. Solche Tätigkeiten umfassen auch die Mitwirkung des ÖbVI an den vermessungstechnischen Arbeiten in Flurbereinigungsverfahren; die hoheitlichen Rechtsakte werden dabei allein durch die Flurbereinigungsbehörde gesetzt.

#### **zu Absatz 2:**

Die Tätigkeiten nach § 2 und das Verhalten des ÖbVI dürfen in keiner Weise die hoheitlichen Hauptaufgaben nach § 1 Absatz 2 sowie das notwendige Vertrauen in den Berufsstand gefährden. Die Stellung des ÖbVI, sich bei seiner hoheitlichen Berufsausübung nicht nur von Gewinnabsichten leiten zu lassen, soll auch in der Beschränkung dieser weiteren Tätigkeiten deutlich werden.

Da die Berufsausübung des ÖbVI von konjunkturellen Entwicklungen beeinflusst wird, ist das Auftragsvolumen von hoheitlichen und nicht hoheitlichen Tätigkeiten von ihm nur bedingt steuerbar. Insofern ist die Vorgabe, dass der ÖbVI überwiegend hoheitliche Aufgaben zu erfüllen hat, von der Aufsicht sensibel zu handhaben.

#### **Zu Absatz 3:**

Um die Funktion als Beliehener für das amtliche Vermessungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen zu sichern, wird eine über die in §§ 1 und 2 hinausgehende Berufstätigkeit untersagt. Diese Bedingung erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen des § 8 Bundesnotarordnung.

Aktivitäten zur Erzielung von Einkommen aus Vermietungen, Anlagevermögen etc. oder Nebentätigkeiten sind dem ÖbVI erlaubt, soweit sie mit seinen Berufspflichten vereinbar sind und nicht als Beruf ausgeübt werden.

**zu § 3: allgemein:**

Die in der bisherigen ÖbVermingBO NRW im § 9 unter dem Abschnitt „Berufsausübung“ platzierten allgemeinen Berufspflichten wurden auf Grund ihrer zentralen Bedeutung in den ersten Abschnitt „Grundsätze“ aufgenommen.

**zu Absatz 1:**

Die besondere Stellung eines ÖbVI verlangt besondere Berufs- und Standespflichten. Die Pflichten beschränken sich dabei nicht nur auf die Ausübung der hoheitlichen Tätigkeiten, sondern gelten generell. Das Gesetz hebt dabei Merkmale wie Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit besonders hervor. Von dem ÖbVI wird zudem ein einwandfreies und vertrauenswürdiges Verhalten gefordert.

**zu Absatz 2:**

Durch die hoheitlichen Tätigkeiten erhält der ÖbVI durch gesetzliche Regelungen, wie z. B. § 14 Absatz 2 Satz 2 VermKatG NRW, erleichterten Zugang zu personenbezogenen Daten. Hierbei ist der ÖbVI insbesondere verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die einen Missbrauch der Daten ausschließen. Neben technischen und organisatorischen Maßnahmen gehört hierzu auch die Verpflichtung des bei ihm beschäftigten Personals (Angestellte, Auszubildende, etc.) zur Verschwiegenheit. Eine Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde entfällt aufgrund deren Aufsichtsfunktion. Die Verschwiegenheitspflicht, für den ÖbVI und für die bei ihm beschäftigten Personen, gilt auch nach deren Ausscheiden aus diesem Beruf.

**zu Absatz 3:**

Die Stellung des ÖbVI als Behörde ist in anderen Gesetzen unmittelbar geregelt; z. B. § 1 Absatz 3 Gebührengesetz (GebG NRW), § 1 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) oder § 1 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG). Die Anwendung dieser Gesetze auf ihn muss daher in diesem Gesetz nicht erneut geregelt werden, es sei denn, es sollen Regelungen anderer Gesetze explizit ausgeschlossen werden (siehe § 10 Absatz 1).

**zu Absatz 4:**

Die besondere Stellung des ÖbVI als mit öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit beliehener Unternehmer erfordert - ähnlich wie bei den Notaren - ein Verbot der berufswidrigen Werbung. Das Gesetz selbst regelt hier nur die Grundsätze des Werbeverbotes. Diese Vorgaben werden gemäß § 19 durch eine Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung konkretisiert.

**zu Absatz 5:**

Die technischen und verfahrensrechtlichen Weiterentwicklungen erfordern eine angemessene Fortbildung, da alle Aufgaben nach § 1 Absatz 2 vom ÖbVI persönlich zu verantworten sind. Die Fortbildung für Aufgaben gemäß § 2 liegt hingegen in seinem Ermessen. Da die Fortbildung individuell von den angebotenen Möglichkeiten abhängt, sind keine konkreteren Forderungen aufgestellt worden. Für die jeweiligen Angebote sind u. a. die Aufsichtsbehörden und die Berufsverbände geeignete Ansprechpartner und Organisatoren. Eine angemessene Fortbildung ist vom ÖbVI auch für die bei ihm beschäftigten Personen zu gewährleisten.

**zu Absatz 6:**

Dieser Absatz stellt klar, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen des Berufsrechts (Gesetz, Verordnung usw.) beim ÖbVI liegt. Dieser ist daher verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für ihn geltenden Regelungen des Berufsrechtes (Verbot berufswidriger Werbung, Kooperationsbeschränkungen etc.) auch durch seine Beschäftigten, Kooperationspartner und andere Partner eingehalten werden. Dies hat er im Umfang seiner Möglichkeiten zu gewährleisten.

**zu § 4: allgemein:**

Die Grundsätze und Voraussetzungen für eine öffentliche Bestellung beziehen sich sowohl auf verfassungsrechtliche Anforderungen als auch auf Befähigungs- und Ausbildungsvoraussetzungen.

**zu Absatz 1:**

Im Gesetz sollen nur die wesentlichen Verfahrensmerkmale, wie die Zuständigkeit für die öffentliche Bestellung und der Zeitpunkt deren Wirksamkeit sowie die Notwendigkeit eines Berufseides festgelegt werden. Weitere Verfahrensvorschriften (z. B. die einzureichenden Unterlagen, Formulierung der Eidesformel) sollen gemäß § 19 durch eine Rechtsverordnung bzw. auf dem Erlasswege geregelt werden.

**zu Absatz 2:**

Nummer 1: Wegen der hoheitlichen Tätigkeit des ÖbVI sind die Voraussetzungen für seine Bestellung mit den Regelungen des Beamtenstatusgesetzes verbunden.

Nummer 2: Mit diesen Regelungen werden die fachlich notwendigen Bestellungsbedingungen an Ausbildung und Erfahrung für die Ausführung von Amtshandlungen festgelegt.

**zu § 5:** Die Versagungsgründe sind bis auf die Buchstaben m bis o im Wesentlichen inhaltlich aus der bisherigen Berufsordnung übernommen worden.

Die Einführung der Regelung unter Buchstabe m soll sicherstellen, dass die grundsätzliche Regelung nach § 1 Absatz 4, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, erfüllt ist. Im bisherigen Berufsrecht wurde der Nachweis der Deckungszusage erst nach der

öffentliche Bestellung überprüft und beim Nichtvorliegen die öffentliche Bestellung wieder aufgehoben worden.

Die Regelung unter Buchstabe n soll verhindern, dass bei einer erneuten öffentlichen Bestellung die Kosten einer früheren Abwicklung nach § 7 beim Land verbleiben.

Ergänzend wurde der Buchstabe o eingefügt, um die Wirkung einer früheren Aufhebung der Bestellung zum ÖbVI zu wahren. Bei schwerwiegenden Berufspflichtverletzungen, die der früheren Aufhebung zugrunde lagen, ist eine erneute Bestellung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zu rechtfertigen. Soweit eine Aufhebung durch einen freiwilligen Verzicht (§ 6 Absatz 1 Buchstabe a) vermieden werden konnte, kommt diese Regelung nicht zum Tragen.

**zu § 6: allgemein:**

Dieser Paragraph beinhaltet die Regelungen zum Erlöschen der Bestellung sowie zur Nutzung der Berufsbezeichnung im Ruhestand.

**zu Absatz 1:**

Absatz 1 führt auf, in welchen Fällen die öffentliche Bestellung erlischt. Nähere Bestimmungen hierzu enthalten die nachfolgenden Absätze.

**zu Absatz 2:**

Im Regelfall wird die öffentliche Bestellung beendet, indem der ÖbVI aus eigenen Erwägungen auf sie verzichtet. Die öffentliche Bestellung erlischt allerdings erst mit der schriftlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Vor dieser Zustimmung hat der ÖbVI selbst für die Abwicklung seiner noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen zu sorgen.

In besonderen Fällen kann es zweckmäßig sein, die Amtshandlungen auch durch eine Abwicklung abzuschließen; hierüber hat die Aufsichtsbehörde unter pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Bei Bürogemeinschaften kann die formelle Abwicklung durch den Kooperationspartner erfolgen.

**zu Absatz 3:**

Da die öffentliche Bestellung mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben des Landes verbunden ist, muss das Land die Möglichkeit besitzen, diese öffentliche Bestellung aufzuheben, soweit entsprechende Gründe hierzu Anlass geben. Damit wird vom Land ein ordnungsgemäßes hoheitliches Handeln sichergestellt.

Zum einen muss gewährleistet sein, dass Gründe, die zur Versagung einer öffentlichen Bestellung geführt hätten, gerechterweise auch nach der Bestellung entsprechend zum Tragen kommen. Diese Gründe sind in den Buchstaben a bis d zusammengestellt.

Gründe nach § 5 Buchstabe g sind im § 6 Absatz 3 Buchstabe d abweichend formuliert. Anders als zum Zeitpunkt der Zulassung ist zu berücksichtigen, dass der bereits öffentlich bestellte Vermessungsingenieur von seinem Beruf abhängig ist; entsprechendes

gilt für seine Beschäftigten. Daher wurde hier ergänzend vorgegeben, dass durch den Vermögensverfall eine ordnungsgemäße Berufsausübung nicht mehr gewährleistet ist. Hierdurch bleibt der notwendige Spielraum des Ermessens gewahrt.

§ 5 Buchstabe i ist als Berufspflichtverletzung dem § 6 Absatz 3 Buchstabe e zugeordnet. Alle weiteren Berufspflichtverletzungen, die zum Erlöschen der Bestellung führen würden, sind ebenfalls durch § 6 Absatz 3 Buchstabe e berücksichtigt. Einzelheiten werden gemäß § 19 durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Der Gesetzestext fordert, dass die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen der aufgeführten Kriterien die Bestellung aufzuheben hat; jedoch wird ihr bei der Wertung der zugrundeliegenden Kriterien ein Ermessenspielraum eingeräumt. Anders als in den Fällen der Buchstaben a und b, hier ist eine unmittelbare Aufhebung nachvollziehbar, hat die Aufsichtsbehörde in den Fällen c und d ihr Ermessen auszuüben, ob eine ordnungsgemäße Berufsausübung weiter gewährleistet werden kann oder nicht. Erst im Falle der Ermessensentscheidung, dass eine ordnungsgemäße Berufsausübung nicht mehr gewährleistet werden kann, hat sie die öffentliche Bestellung aufzuheben.

#### **Zu Absatz 4:**

Wenn eine öffentliche Bestellung erloschen ist, kann die nach § 9 Absatz 7 bestehende Pflicht, Mängel bei der Ausführung von Amtshandlungen zu beheben, nicht mehr erfüllt werden, da die Befugnis zur Durchführung von Amtshandlungen entfallen ist. Daher tritt die Aufsichtsbehörde ersatzweise in diese Pflicht ein. Da sie selbst nicht zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen nach dem VermKatG NRW befugt ist, überträgt sie diese auf einen ÖbVI. Anstelle der Gebühr tritt jedoch eine Aufwandserstattung, da das Äquivalenzprinzip aus § 3 Absatz 1 GebG NRW hier nicht zum Tragen kommt.

#### **zu Absatz 5:**

Mit dieser Regelung wird dem ÖbVI ermöglicht, sich auch nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung mit seiner früheren Tätigkeit zu identifizieren. Allerdings darf die Führung dieser abgewandelten Berufsbezeichnung nicht missbraucht werden oder dem Ansehen des Berufsstandes schaden.

#### **Zu Absatz 6:**

Nach dem Ausscheiden eines ÖbVI, insbesondere nach der Abwicklung, ist über den Verbleib der noch vorhandenen Unterlagen der Geschäftsstelle zu entscheiden. In der Regel werden alle erforderlichen Vermessungsschriften der Katasterbehörde eingereicht, amtliche Lagepläne den Antragstellern ausgehändigt etc., so dass Unterlagen und Daten, insbesondere wenn sie personenbezogene Informationen enthalten, zu vernichten sind. Soweit Aufbewahrungsfristen eingehalten werden müssen, ist dies zu berücksichtigen. Die jeweilige

Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen für die Verwendung und den sicheren Verbleib der Unterlagen und Daten zu treffen.

**zu § 7: allgemein:**

Da das Land eigene Aufgaben auf den ÖbVI übertragen hat, ist es auch verpflichtet, neben der Aufsicht auch für eine ordnungsgemäße Abwicklung der noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen gegenüber Dritten zu sorgen. Das Land ist jedoch nicht Rechtsnachfolger des ÖbVI.

**zu Absatz 1:**

Im Regelfall sorgt der ausscheidende ÖbVI selbst für die ordnungsgemäße Abwicklung seiner noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen. Dazu ist er aber nicht in der Lage, wenn vor deren Abschluss die öffentliche Bestellung erlischt (durch Tod, bei kurzfristig selbst beantragtem und genehmigtem Ausscheiden oder bei der sofortigen Aufhebung der öffentlichen Bestellung durch die Aufsichtsbehörde). In diesen Fällen muss das Land für die Abwicklung der begonnenen Amtshandlungen sorgen.

Auch nach dem Ausscheiden des ÖbVI können Klagen gegen dessen Verwaltungsakte (Abmarkungen, Kostenbescheide) anhängig sein. Werden durch die gerichtlichen Entscheidungen erneut Amtshandlungen (z. B. eine Abmarkung) notwendig, zu denen der ausgeschiedene ÖbVI aufgrund des Erlöschens der Bestellung nicht mehr befugt ist, so kann die Aufsichtsbehörde einen anderen ÖbVI mit der Durchführung dieser Amtshandlung beauftragen. Die Vergütung richtet sich dabei nicht nach der Gebührenordnung, sondern wird entsprechend § 6 Absatz 4 auch hier nach dem Aufwand von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

**zu Absatz 2:**

Die Aufsichtsbehörde informiert die Antragsteller sowie die Katasterbehörden über die Abwicklung. Auf eine individuelle Information anderer Stellen oder Personen kann aufgrund der öffentlichen Bekanntgabe, die durch Rechtsverordnung (§ 19 Nummer 1) geregelt wird, verzichtet werden.

**zu Absatz 3:**

Um die Abwicklung ordnungsgemäß durchführen zu können, muss die Aufsichtsbehörde mit eigenem Personal oder durch Vergabe an eine geeignete Person eine Übersicht über die noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen erstellen. Ein ÖbVI ist hierfür nicht notwendig, da es sich nur um eine Zusammenstellung von Fakten handelt. Die Aufwandserstattung (siehe auch Begründung zu § 6 Absatz 4) wird ebenfalls durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt; die Angemessenheit soll aber vorab mit den betroffenen Personen abgestimmt werden.

**zu Absatz 4**

Der Abschluss von Tätigkeiten nach § 2 obliegt dem ausgeschiedenen ÖbVI selbst bzw. dessen Erben. Soweit diese hierzu nicht in der Lage sind, ist es jedoch zweckmäßig, die Auftraggeber dieser Tätigkeiten darüber zu informieren, dass ihre Aufträge nicht zum Abschluss gebracht werden können. Dies kann jedoch nur im Umfang der der Aufsichtsbehörde bekannt gewordenen Tätigkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf eine Informationspflicht besteht nicht.

**zu Absatz 5:**

Da die Aufsichtsbehörde selbst nicht zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 2 berechtigt ist, müssen diese Amtshandlungen von einem oder mehreren ÖbVI ausgeführt werden.

Die Möglichkeit, mehrere ÖbVI einzusetzen, soll im Interesse der Antragsteller der Beschleunigung der Abwicklung dienen. Gleichzeitig soll hierdurch die zusätzliche Belastung für den einzelnen ÖbVI reduziert werden.

Die bisher in der ÖbVermlngBO NRW bestehende Möglichkeit, einen Assessor als Abwickler einzusetzen, wurde nicht mehr übernommen, da dieser i. d. R. keine geeignete Haftpflichtversicherung gemäß § 1 Absatz 4 besitzt. Soweit ein Assessor beim ÖbVI tätig war, bleibt es diesem unbenommen, die Bestellung zum ÖbVI zu beantragen, um dann in dieser Funktion in der Abwicklung tätig zu werden.

**zu Absatz 6:**

Die ÖbVI nach Absatz 5 haben die übertragenen Amtshandlungen eigenverantwortlich wie eigene Aufträge auszuführen. An den ausgeschiedenen ÖbVI gezahlte Vorschüsse müssen bei der abschließenden Gebührenberechnung berücksichtigt werden. Da dies nicht zu Lasten des mit der Abwicklung beauftragten ÖbVI gehen darf, hat das Land vorerst diese Kosten zu tragen. Ebenso sind die vom ausgeschiedenen ÖbVI bereits geleisteten Anteile an der gesamten Amtshandlung unter der Voraussetzung, dass diese Leistungen auch verwendet werden, zu berücksichtigen. Die dementsprechende Kürzung der Aufwandsentschädigung wird durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Im Extremfall hat der abwickelnde ÖbVI nur noch den Kostenbescheid zu erstellen und die daraus erzielte Gebühreneinnahme dem ausgeschiedenen ÖbVI abzüglich eines geringen Aufwandsanteils zu erstatten.

Der Einsatz des Personals oder der Sachmittel des ausgeschiedenen ÖbVI liegt allein in der Entscheidung des abwickelnden ÖbVI. Die Verantwortung für das Personal kann, wegen der eigenverantwortlichen Berufsausübung der ÖbVI, nicht dem Staat überlassen werden; die Aufsichtsbehörde soll aber bemüht sein, diese Aspekte bei der Abwicklung soweit möglich zu berücksichtigen.

**zu Absatz 7:**



Um die Abwicklung durchführen zu können, muss sowohl dem Personal der Aufsichtsbehörde als auch den beauftragten Personen der Zugang zu den notwendigen Unterlagen und Daten gewährt werden. Letztlich hat die Aufsichtsbehörde über die Verwendung und deren weiteren Verbleib zu entscheiden.

**zu Absatz 8:**

Da die Aufsichtsbehörde die für die Abwicklung zuständige Stelle ist, stellt sie, zur Vermeidung von Einzelabrechnungen, die hierbei anfallenden Kostenbeträge in einer Abschlussbilanz zusammen. Ein negativer Abschlussbetrag ist der Aufsichtsbehörde vom ausgeschiedenen ÖbVI, ein positiver Abschlussbetrag ist ihm von der Aufsichtsbehörde zu erstatten; Entsprechendes gilt für Erben.

**zu Absatz 9:**

Die von einem Insolvenzverwalter sowie die von der Aufsichtsbehörde bei der Abwicklung zu vertretenden Interessen sind gegenseitig abzustimmen. Hierzu zählen auch die Rechte und Interessen eines Dritten, an den die öffentlich-rechtliche Kostenforderung des insolventen ÖbVI abgetreten wurde. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Abtretung ist jedoch, dass die Kostenforderung mit Kostenbescheid des ÖbVI bereits festgesetzt war (s. Urteil BGH vom 28.06.2011 - VI ZR 191/10). Die Vorschriften des BGB über die Abtretung von Forderungen finden auf öffentlich-rechtliche Forderungen landesrechtlichen Ursprungs Anwendung (s. Urteil des BVerwG vom 30.10.1992 - 7 C 24.92).

**zu § 8: allgemein:**

Die Bestellung zum ÖbVI, die ihm behördlichen Status im verfahrensrechtlichen Sinne verleiht, erfordert seine für jedermann erreichbare Präsenz.

**zu Absatz 1:**

Durch die vorgenannte Präsenzpflcht des ÖbVI hat seine Berufsausübung ausschließlich von einem Niederlassungsort zu erfolgen. Die Nutzung von andernorts gelegenen Geschäftsräumen ist jedoch zulässig, soweit diese nicht als Zweigstelle oder zu Werbezwecken genutzt werden.

**zu Absatz 2:**

Im Gesetz wird die generelle Forderung verankert, dass die Geschäftsstelle so einzurichten und auszustatten ist (Personal, Räume, Geräte etc.), dass eine ordnungsgemäße Berufsausübung bei allen hoheitlichen Aufgaben gewährleistet ist. Die Konkretisierung der Anforderungen an die Geschäftsstelle erfolgt gemäß § 19 durch eine Rechtsverordnung.

**zu Absatz 3:**

Die Norm verpflichtet den ÖbVI, die Aufsichtsbehörde über die Verlegung der Geschäftsstelle und über alle damit verbundenen Daten zu informieren.

**zu Absatz 4:**

Diese Regelung ist erforderlich, sofern der ÖbVI seinen Wohnsitz nicht in NRW hat.

**zu § 9: allgemein:**

Die Ausführung von Amtshandlungen ist für den ÖbVI an Rechte und Pflichten gebunden, die in den Absätzen 1 bis 7 beschrieben sind.

**zu Absatz 1:**

Amtshandlungen sind nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszuführen. Die Ausführung erfordert eine Verhaltensweise des ÖbVI, dessen Merkmale hier ausdrücklich genannt sind, die dem Vertrauen in den Berufsstand entspricht. Hierzu gehört auch die Beratung des Antragstellers.

**zu Absatz 2:**

Der ÖbVI ist verpflichtet, Anträge zur Durchführung von Amtshandlungen anzunehmen, um die Erfüllung staatlicher Aufgaben jederzeit zu gewährleisten. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind nur aufgrund § 16 GebG NRW (Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung) und Absatz 3 zulässig.

**zu Absatz 3:**

Die grundsätzliche Verpflichtung, Anträge annehmen zu müssen, darf in bestimmten Fällen nicht gelten. Dies liegt darin begründet, dass die Ausführung von Amtshandlungen der ordnungsgemäßen Berufsausübung entgegenstehen könnte (Buchstaben a und d). Darüber hinaus soll der Anschein der Befangenheit vermieden werden (Buchstabe b); die Antragserledigung ist in diesen Fällen durch andere ÖbVI sichergestellt. Ergänzend soll gewährleistet werden, dass eine zeitnahe Durchführung der beantragten Amtshandlungen im Interesse der Antragsteller erfolgt (Buchstabe c). In Zweifelsfällen hat die Aufsichtsbehörde das Recht, über die Annahme eines Antrags zu entscheiden.

Anstelle der im bisherigen Berufsrecht (§ 10 Absatz 3 Buchstaben b bis f ÖbVermlngBO NRW) enthaltenen eigenen Formulierungen wurde unter Buchstabe b Bezug auf die entsprechenden Regelungen des § 20 VwVfG NRW genommen, da der ÖbVI bereits durch § 1 Absatz 2 VwVfG NRW an dieses gebunden ist. Der Bezug vermeidet eine Inhomogenität zwischen dem Berufsrecht und dem VwVfG NRW. Hierbei ist anzumerken, dass die Regelung des § 20 Absatz 1 Nummer. 5 VwVfG NRW so auszulegen ist, dass ein ÖbVI z. B. als Mitglied eines Stadtrates ein Verwaltungsverfahren durchführen darf, an dem die Stadt als Beteiligte einbezogen ist. Die z. B. für Mitarbeiter einer Katasterbehörde geltende Regelung gemäß dem

letzten Halbsatz aus § 20 Absatz 1 Nummer. 5 ("dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist.") muss auch für den ÖbVI Anwendung finden. Denn das (vor allem wirtschaftliche) Abhängigkeitsverhältnis wird bei einem ehrenamtlichen Ratsmitglied deutlich weniger intensiv sein als bei einem Beschäftigten der Anstellungskörperschaft. § 21 VwVfG (Besorgnis der Befangenheit) bleibt unberührt.

**zu Absatz 4:**

Durch die unverzügliche Informationspflicht des ÖbVI wird den Interessen eines Antragstellers Rechnung getragen.

**zu Absatz 5:**

Absatz 5 verpflichtet den ÖbVI in seiner Funktion als Teil der amtlichen Vermessungsverwaltung generell, seine Amtshandlungen so auszuführen, dass sie den Anforderungen an das Geobasisinformationssystem des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung entsprechen.

**zu Absatz 6:**

Der ÖbVI ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen seiner Liegenschaftsvermessungen den Katasterbehörden im Original zu übergeben, da von diesen Stellen der originäre Nachweis über die Erhebung der Daten erbracht werden muss. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 5 und 6 gelten auch gegenüber den Flurbereinigungsbehörden, soweit der Flurbereinigungsplan amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung ist.

**zu Absatz 7:**

Der ÖbVI bleibt auch nach Abschluss seiner Amtshandlungen für diese verantwortlich. Folglich sind auch Fehler oder Mängel von ihm auf seine Kosten zu beheben, unabhängig davon, ob seine Erhebungsdaten bereits in das Geobasisinformationssystem übernommen sind.

In der Regel erfolgen die Hinweise und Abstimmungen über Fehler oder Mängel bei Arbeiten für das Liegenschaftskataster unmittelbar zwischen dem ÖbVI und der zuständigen Katasterbehörde. Vergleichbares gilt bei Mängeln in amtlichen Lageplänen zwischen dem ÖbVI und der hierfür zuständigen Behörde. Kann jedoch im Einzelfall keine Lösung gefunden werden, entscheidet die jeweilige Aufsichtsbehörde.

**zu § 10: allgemein:**

Für die Vergütung der Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 gelten die Bestimmungen des GebG NRW in Verbindung mit der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung NRW (VermWertGebO). Besonderheiten gegenüber dem GebG NRW werden hier spezialgesetzlich geregelt.

**zu Absatz 1:**

Gemäß § 1 Absatz 3 GebG NRW ist dieses für jede Stelle anzuwenden, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Zu diesen Stellen gehören auch die ÖbVI. Aufgrund der besonderen Situation als beliehene Unternehmer kommt die persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 GebG NRW für sie jedoch nicht in Betracht.

Auch die Billigkeitsregelung kann für die ÖbVI nicht angewendet werden, da die Konkurrenzsituation ansonsten unterschiedliche Gebührenerhebungen bewirken könnte. Von der Ermächtigung in § 6 GebG NRW darf daher in der VermWertGebO NRW für ÖbVI kein Gebrauch gemacht werden. § 2 Absatz 4 Satz 2 VermWertGebO NRW schließt die Billigkeitsregelung für die ÖbVI daher aus.

Die Verwendung von Gebührenmarken nach § 23 GebG NRW ist für die ÖbVI nicht relevant.

**zu Absatz 2:**

Da sowohl die zuständigen Katasterbehörden als auch die ÖbVI gleichsam mit der Durchführung hoheitlicher Aufgaben beauftragt werden, muss sichergestellt sein, dass für identische Leistungen auch die gleichen Gebühren erhoben werden.

**zu § 11: allgemein:**

Zur Durchführung der Amtshandlungen muss es dem ÖbVI gestattet sein, entsprechende Fachkräfte einzusetzen.

**zu Absatz 1:**

Die Aufgabe zur Durchführung von Amtshandlungen ist nur der Person des ÖbVI übertragen. Er kann hierbei jedoch qualifizierte Fachkräfte einsetzen, die wegen der Anordnungsbefugnis des ÖbVI bei ihm beschäftigt sein müssen. Eine hiervon abweichende besondere Regelung enthält § 13 Absatz 1 Buchstaben a und b (Kooperation zwischen den ÖbVI). Ob die Fachkräfte in Voll- oder Teilzeit beschäftigt werden, liegt dabei im unternehmerischen Entscheidungsbereich des ÖbVI. In jedem Fall ist er persönlich für die Ausführung und Überwachung der Arbeiten verantwortlich.

**zu Absatz 2:**

Bei einem ÖbVI eingesetzte Fachkräfte dürfen nicht gleichzeitig Nebentätigkeiten nach § 2 Absatz 1 in eigener Verantwortung ausüben, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die besonderen Privilegien (z. B. kostenfreier Zugang zu Geobasisdaten, Zugang zu personenbezogenen Daten ohne Darlegung des berechtigten Interesses) auch für ihre eigenen Zwecke nutzen könnten.

**zu Absatz 3:**

Die besondere Aufgabe der Durchführung von Amtshandlungen, die auch Beurkundungen von Tatbeständen am Grund und Boden enthalten, erfordert die persönliche Wahrnehmung durch den ÖbVI. Da die Fachkräfte aber durch ihren unterstützenden Einsatz in diese Aufgabe eingebunden werden, bedarf es für die ordnungsgemäße Durchführung

der mit der Beurkundung einhergehenden Arbeiten der Erteilung einer staatlichen Vermessungsgenehmigung. Die Genehmigung wird dem ÖbVI und nicht der bei ihm beschäftigten Fachkraft erteilt. Die Einzelheiten für die Erteilung einer Vermessungsgenehmigung werden gemäß § 19 durch eine Rechtsverordnung geregelt.

**zu Absatz 4:**

Die Qualifizierung des ÖbVI berechtigt ihn zur Ausbildung von Vermessungstechnikern und Geomatikern. Da hoheitliche Vermessungen derzeit zu einem hohen Prozentanteil durch ÖbVI und nicht mehr durch die zuständigen Behörden durchgeführt werden, wird der ÖbVI auch als Ausbildungsstelle, insbesondere in der Vermessungstätigkeit, eine zunehmende Bedeutung gewinnen.

**zu Absatz 5:**

Analog zum Beamtenrecht sind für die Fachkräfte und Auszubildenden entsprechende Personalakten zu führen.

**zu § 12: allgemein:**

Die Tätigkeit als Behörde erfordert die Sicherstellung einer Vertretung.

**zu Absatz 1:**

Die Vertretung ist dann erforderlich, wenn der ÖbVI aufgrund seiner persönlichen Abwesenheit seine ordnungsgemäße Berufsausübung nicht mehr gewährleisten kann. Die Personalorganisation obliegt dem ÖbVI, so dass er bei zeitlich geringen Ausfallzeiten selbst entscheidet, ob er eine Vertretung benötigt. Erst ab einem Zeitraum von einer Woche hat er für eine Vertretung zu sorgen; die Aufsichtsbehörde ist entsprechend zeitnah zu unterrichten. Eine Vertretung von mehr als vier Wochen unterliegt der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde.

Die Vertretung eines ÖbVI im Rahmen einer Bürogemeinschaft erfolgt in der Regel durch den Kooperationspartner, allerdings nur dann, wenn der Beruf generell von ihm nicht ausgeübt werden kann. Eine Pflicht zur Anzeige bei der Aufsichtsbehörde für Vertretungen bis vier Wochen entfällt, da die Bürogemeinschaft die Verfügbarkeit eines entscheidungsfähigen Ansprechpartners gewährleisten muss. Die Vertretung bei mehr als vier Wochen ist auch bei einer Bürogemeinschaft genehmigungspflichtig.

**zu Absatz 2:**

Die Vertretung eines ÖbVI ist nur durch einen anderen in NRW bestellten ÖbVI zulässig, da die Gewährleistung der landesrechtlichen Anforderungen an die hoheitlichen Aufgaben sichergestellt werden muss. In besonderen Fällen kann es aber unter den genannten Voraussetzungen zweckmäßig sein, eine Person mit der Vertretung beauftragen zu können, die alle Voraussetzungen zum ÖbVI erfüllt, ohne selbst in NRW öffentlich bestellt zu sein. Beispielhaft wäre ein beim ÖbVI beschäftigter

Vermessungsassessor zu nennen, dessen Qualifikation der eines ÖbVI entspricht. Die Haftung gegenüber Dritten ist generell durch Absatz 4 sichergestellt.

**zu Absatz 3:**

In den Fällen, in denen der vertretene ÖbVI den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommt, bestellt die Aufsichtsbehörde von Amts wegen eine Vertretung. Die bestellte Vertretung von Amts wegen kann nur aus wichtigen Gründen (Überlastung und Gefährdung der eigenen Berufsausübung etc.) abgelehnt werden; über deren Akzeptanz entscheidet die Aufsichtsbehörde. Bei begründeten Umständen kann eine bestellte Vertretung von der Aufsichtsbehörde widerrufen werden.

**zu Absatz 4:**

Da der Niederlassungsort des vertretenen ÖbVI erhalten bleiben muss, bedient sich der Vertreter der Geschäftsstelle des Vertretenen. Gegenüber einem Dritten handelt der vertretene ÖbVI als verantwortliche Stelle, folglich haftet auch der Vertretene für die Tätigkeit seines Vertreters. Privatrechtliche Regressansprüche bleiben hiervon unberührt. Da der Vertretene nach der Vertretungszeit die Geschäfte wieder übernimmt, ist vom Vertreter sicherzustellen, dass in seiner Vertretungszeit keine Aufträge angenommen werden, die der Vertretene erkennbar nicht hätte annehmen dürfen.

**zu § 13: allgemein:**

Aufgrund der Beleihung einer natürlichen Person mit der Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben des Landes ist sicherzustellen, dass durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Durchführung von Amtshandlungen unbeeinflusst bleibt. Daher sind Bedingungen für vertragliche Zusammenschlüsse zur Berufsausübung vorzugeben.

Eine projektbezogene Zusammenarbeit mehrerer ÖbVI im hoheitlichen Bereich, ohne vertraglichen Zusammenschluss, ist auch außerhalb einer Bürogemeinschaft möglich, soweit Anteile am Projekt in eigenständige Amtshandlungen unterteilt und von dem jeweils zuständigen ÖbVI eigenverantwortlich durchgeführt werden.

**zu Absatz 1:**

Buchstabe a:

Der im geltenden Berufsrecht verwendete Begriff der "Arbeitsgemeinschaft", zu der sich zwei oder mehrere ÖbVI zusammenschließen können, wird lediglich durch den Begriff "Bürogemeinschaft" ersetzt, da dieser die Art der Kooperation besser widerspiegelt und entsprechend auch in anderen Bundesländern verwendet wird. In einer Bürogemeinschaft werden von den ÖbVI Büroräume, Personal und Sachmittel gemeinsam genutzt. Jeder ÖbVI ist dabei jedoch als eigenständige Behörde im Sinne des VwVfG NRW tätig.

Buchstabe b:

Aufgrund der schwankenden Marktlage im Bausektor sowie der schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt sollen Kooperationsmöglichkeiten geschaffen werden, die den Einsatz von Fachkräften unter Beachtung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes flexibler gestalten, ohne dass Bürogemeinschaften gebildet werden müssen. Da diese Kooperation nur zwischen ÖbVI stattfindet, sind der Einsatz von qualifizierten Fachkräften sowie die Aufsicht des Landes gewährleistet. Diesbezügliche Regelungen zur Vermessungsgenehmigung werden in der Durchführungsverordnung getroffen.

Buchstabe c:

Für das Tätigkeitsfeld nach § 2 wird eine grundsätzliche Zusammenarbeit ermöglicht. Diese Öffnung soll dem vielfältigen Berufsausübungspotenzial und den heute an dieses gestellte Anforderungen Rechnung tragen. Sie wird lediglich unter zwei Aspekten eingeschränkt, die sich aus den Erfordernissen der hoheitlichen Tätigkeit ergeben. Einerseits darf diese Zusammenarbeit nur mit natürlichen Personen (insbesondere andere Freiberufler) erfolgen, um wirtschaftliche Abhängigkeiten von Firmen auszuschließen, die letztlich die gesamte Berufsausübung des ÖbVI beeinflussen können. Andererseits darf die Souveränität des ÖbVI bei der Durchführung seiner Amtshandlung nicht gefährdet werden.

Buchstabe d:

Neben der Zusammenarbeit von Personen soll aus wirtschaftlichen Gründen die gemeinsame Beschaffung von Vermessungsinstrumenten oder von Hard- und Software ermöglicht werden. Insbesondere die Beschaffung von Hard- und Software aufgrund zukünftiger ALKIS-Anforderungen erfordert Flexibilität. Jedoch ist auch hierbei sicherzustellen, dass die Eigenverantwortlichkeit des ÖbVI gewährleistet bleibt.

**zu Absatz 2:**

Die bisherige Genehmigungspflicht wird durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Um die Interessen des Landes zu berücksichtigen, ist die Aufsichtsbehörde jedoch berechtigt, alle hierzu notwendigen Informationen einzufordern.

**zu Absatz 3:**

Die Kooperationen sollen einerseits viele Möglichkeiten der Berufsausübung eröffnen, sie dürfen aber andererseits den Interessen des Landes nicht entgegenstehen. Insbesondere die ordnungsgemäße Berufsausübung, einschließlich der Wahrung des Ansehens des Berufs(u. a. § 3 Absatz 1), muss jederzeit sichergestellt sein. Daher soll es der Aufsichtsbehörde ermöglicht werden, die Interessen des Landes durch Untersagung der Kooperation durchzusetzen.

**zu § 14: allgemein:**

Durch die Übertragung hoheitlicher Aufgaben des Landes auf den ÖbVI ist das Land berechtigt und verpflichtet, die Wahrnehmung dieser Aufgaben

zu überwachen. Einzelheiten werden gemäß § 19 in einer Rechtsverordnung geregelt.

**zu Absatz 1:**

Die Aufsicht des Landes beschränkt sich dabei nur auf die hoheitlichen Tätigkeiten des ÖbVI. Die Tätigkeiten nach § 2 liegen in der alleinigen Verantwortung des ÖbVI bzw. unterstehen der Aufsicht gemäß den Ausführungen des Baukammerngesetzes NRW. Soweit diese Tätigkeiten Auswirkungen auf die Amtshandlungen des ÖbVI haben, sind sie jedoch in die Aufsicht des Landes einzubeziehen.

Dem ÖbVI sind überwiegend Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens nach dem VermKatG NRW übertragen. Durch das Katastermodernisierungsgesetz 2005 wurden diese hoheitlichen Aufgaben um den jetzigen § 1 Absatz 2 Nummer 6 erweitert, indem den ÖbVI auch andere hoheitliche Befugnisse durch entsprechende Gesetze und Verordnungen des Landes übertragen werden können. Diese über das amtliche Vermessungswesen hinausgehenden Fachaufgaben bedürfen auch einer entsprechenden fachlichen Aufsicht. Die Aufsicht wird auch hier durch die Bezirksregierungen wahrgenommen; sie können sich aber von den jeweiligen Fachbehörden beraten lassen. Die in den jeweiligen Fachgesetzen bzw. Rechtsverordnungen benannten Fachbehörden sind zu entsprechender Unterstützung verpflichtet.

**zu Absatz 2:**

Da die ÖbVI Aufgaben des Landes wahrnehmen, muss die Aufsichtsbehörde die rechtskonforme Ausführung der damit verbundenen Amtshandlungen gewährleisten. Hierzu ist für die Aufsichtsbehörden - analog zum § 25 VermKatG NRW - ein allgemeines sowie besonderes Weisungsrecht zu begründen.

**zu Absatz 3:**

Um die Aufsicht ordnungsgemäß ausüben zu können, ist es zwingend erforderlich, dass die ÖbVI der jeweiligen Aufsichtsbehörde alle benötigten Informationen zur Verfügung stellen müssen. Hierzu zählt auch die Bereitstellung der benötigten Unterlagen (z. B. Vermessungsunterlagen einschließlich der Eigentümerdaten nach § 14 Absatz 3 VermKatG NRW). Neben der Auskunftspflicht ist es erforderlich, dass der ÖbVI der Aufsichtsbehörde gestattet, seine Geschäftsräume zu betreten sowie die erforderlichen Akten und Daten einzusehen. In der Regel kündigt die Aufsichtsbehörde ihr Kommen an und stimmt den Zeitpunkt einer Geschäftsprüfung mit dem ÖbVI ab. In Ausnahmefällen kann aber auch eine unangemeldete Geschäftsprüfung notwendig sein. In Ausnahmefällen soll eine solche Prüfung auch ohne die Anwesenheit des ÖbVI durchgeführt werden können. Gleichwohl dienen die Geschäftsprüfungen auch einem gegenseitigen Informationsaustausch.



In einzelnen Fällen werden Räume einer Wohnung als Geschäftsräume genutzt, so dass der Zugang durch die Wohnung zu der Geschäftsstelle ermöglicht werden muss. Die Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) ist gemäß Artikel 19 Grundgesetz daher im Gesetzestext explizit zu bestimmen.

**zu Absatz 4:**

Insbesondere den ÖbVI betreffende Handlungen und Entscheidungen anderer Behörden, Gerichte, Versicherungen und Insolvenzverwalter können für die Aufsicht von maßgeblicher Bedeutung sein. Daher ist es unverzichtbar, eine entsprechende Mitteilungspflicht in das Gesetz aufzunehmen.

**zu Absatz 5:**

Durch die Änderung der Berufsordnung vom 22. November 1994 wurde die Aufsicht über die ÖbVI aufgeteilt, indem zum einen die Bezirksregierungen für die Amtshandlungen und die Ingenieurkammer-Bau gemäß Baukammerngesetz zuständig sind.

Die gegenseitige Unterrichtung über die Ahndung von Berufspflichtverletzungen trägt der Tatsache Rechnung, dass die sachgerechte und gewissenhafte Ausübung des Vermessungsberufs unteilbar ist. Denselben Tatbestand betreffende Doppelahndungen sollen jedoch vermieden werden.

**zu Absatz 6:**

Analog zu den Bediensteten einer Behörde werden alle für die Berufsausübung relevanten Daten und Vorgänge des ÖbVI in einer Personalakte geführt. Inhalt und Formalien werden gemäß § 19 durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

**zu Absatz 7:**

Verpflichtungen des Landes, die sich z. B. aus den Aufgaben einer Abwicklung (§ 7) ergeben, verursachen Kosten. Diese Kosten können nicht als Gebühren erhoben werden, da sie nicht einer konkreten Amtshandlung (wie z. B. das Bestellungsverfahren zum ÖbVI) zuzuordnen sind. Da die Anzahl und vor allem die damit verbundenen Kosten aufgrund von Insolvenzen etc. für das Land steigen, ist ein angemessener finanzieller Ausgleich erforderlich. Absicherungen über Versicherungen entfallen aufgrund der fehlenden Versicherungsmöglichkeiten sowie der komplexen Abwicklung einer solchen Versicherung im Bedarfsfall. Die Höhe dieses Kostenbeitrages sowie das diesbezügliche Verfahren werden gemäß § 19 durch eine Rechtsverordnung festgelegt. Eine diesbezügliche Beteiligung der Berufsverbände - auch bei der Festsetzung oder Änderung dieses Kostenbeitrages - ist u. a. durch § 18 sichergestellt.

**zu § 15: allgemein:**

Um die ordnungsgemäße Berufsausübung jederzeit zu gewährleisten, müssen dem Land geeignete Mittel zur Verfügung stehen, um Fehlentwicklungen in der Berufsausübung der ÖbVI zu begegnen. Berufspflichtverletzungen beziehen sich auf Verletzungen sowohl der allgemeinen Berufspflichten nach § 3 als auch der sonstigen Pflichtverletzungen bezüglich der Berufsausübung nach diesem Gesetz sowie den diesbezüglichen Verordnungen. Die Aufsichtsbehörde wird daher berechtigt, Pflichtverletzungen zu ahnden und in besonders schwerwiegenden Fällen die Bestellung aufzuheben.

**zu Absatz 1:**

Der Aufsichtsbehörde stehen zur Ahndung von Berufspflichtverletzungen die hier genannten Möglichkeiten zur Verfügung. Die Ahndung kann durch Verweis, durch Geldbuße bis zu 20.000 Euro und in besonderen Fällen durch Aufhebung der Bestellung erfolgen.

**zu Absatz 2:**

Schuldhaftige Verstöße gegen das Kostenrecht können zu hohen finanziellen Vorteilen für den ÖbVI führen, die über dem maximalen Bußgeld von 20.000 Euro liegen. Hierzu zählen z. B. unrechtmäßige Gebührenunterschreitungen mit dem Ziel, Folgeaufträge und damit zusätzliche Einnahmen zu erhalten. Die Höhe eines Bußgeldes soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ÖbVI aus der Berufspflichtverletzung gezogen hat, eliminieren und ihn darüber hinaus disziplinieren. Um dies zu erreichen, soll das gesetzliche Höchstmaß des Bußgeldes im Bedarfsfall auch überschritten werden können. Diese Regelung erfolgt in Anlehnung an § 17 Absatz 4 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Einzelheiten werden gemäß § 19 in einer Rechtsverordnung geregelt.

**zu Absatz 3:**

Ahndungsmaßnahmen sollen disziplinierend wirken, so dass die ordnungsgemäße Berufsausübung gewährleistet bleibt. Kann dies durch Verweise oder Geldbußen nicht erreicht werden, ist die öffentliche Bestellung auch unmittelbar aufzuheben. Zum Ermessensspielraum der Aufsichtsbehörde siehe letzten Absatz der Begründung zu § 6 Absatz 3.

**zu § 16: allgemein:**

Gegenüber dem geltenden Berufsrecht werden hier in den Buchstaben b und c neue Regelungen eingeführt, die es ermöglichen - neben den Ahndungsmaßnahmen nach § 15 gegenüber dem ÖbVI - auch Personen zu belangen, die den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderhandeln.

**zu Absatz 1:**

Das widerrechtliche Führen der Berufsbezeichnung "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" oder "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Ruhe" werden nach Buchstabe a als Ordnungswidrigkeit geahndet. Unberechtigte Handlungen nach Buchstabe b sind entsprechend zu

ahnden. Die Regelung des Buchstaben c soll der Praxis begegnen, den ÖbVI vorsätzlich zur Missachtung von Gesetzen und Verordnungen zu nötigen.

**zu Absatz 2:**

Die Höhe der Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den ein Auftraggeber aus seiner Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß von 50.000 Euro hierzu nicht aus, so kann es gemäß § 17 Absatz 4 OWiG überschritten werden.

**zu Absatz 3:**

In den Fällen, in denen die Berufsbezeichnung widerrechtlich geführt wird, soll die Aufsichtsbehörde neben der Ahndung durch eine Geldbuße auch die Berechtigung erhalten, unrechtmäßig entstandene Unterlagen einzuziehen und vergleichbare Daten zu löschen.

**zu Absatz 4:**

Nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist die durch das betreffende Gesetz bestimmte Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig. Dabei ist diese Aufgabe einer Verwaltungsbehörde nach Art der Behörde - d. h. nach Ressort und Behördenstufe - zuzuweisen. Zweckmäßig ist es daher, diese Aufgabe der für die Aufsicht der ÖbVI zuständigen Bezirksregierung zu übertragen. Welche Bezirksregierung im Einzelfall örtlich zuständig ist, ergibt sich nach den §§ 37 ff. OWiG.

**Zu Absatz 5:**

Werden vorgenannte Verstöße bereits als Straftatbestand von der Staatsanwaltschaft verfolgt, soll das Verfahren zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit zurückgestellt werden. Unter Berücksichtigung der strafgerichtlichen Entscheidung soll die Bezirksregierung die Ordnungswidrigkeit anschließend neu bewerten.

**zu § 17: allgemein:**

Aufgrund der Änderungen zum geltenden Berufsrecht sind entsprechende Übergangsregelungen für folgende Sachverhalte zu treffen.

**zu Absatz 1:**

Bisher in NRW zugelassene ÖbVI gelten auch nach diesem Gesetz als bestellt.

**zu Absatz 2:**

Da sich die Verfahrensregelungen für eine Abwicklung durch § 7 geändert haben, sollen bestehende Abwicklungsverfahren zur Vermeidung von Problemen, die sich aus den unterschiedlichen Verfahrensabläufen ergeben würden, nach den Regelungen des geltenden Berufsrechts zu Ende geführt werden.

**zu Absatz 3:**

Aufgrund der Verschärfung der Ahndungsmaßnahmen ist es erforderlich, eine Übergangsregelung zur Vermeidung von Rückwirkungen festzuschreiben.

**zu § 18:** Diese Regelung sichert die Beteiligungspflicht der Berufsverbände der ÖbVI bei der Rechtsetzung der sie betreffenden Belange.

**zu § 19:** Gemäß Artikel 70 der Landesverfassung NRW muss das Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Die nach diesem Gesetz notwendigen Regelungen zu den Ermächtigungen wurden in diesem Paragraphen konzentriert zusammengestellt; auf ergänzende Formulierungen in den vorangegangenen Paragraphen wurde verzichtet. Die vier Ermächtigungen sind dabei nach den Themen Beilehung, Berufsausübung, Aufsicht und Vergütung gegliedert. Die ersten drei Themen werden voraussichtlich in drei entsprechenden Abschnitten einer zukünftigen Rechtsverordnung aufgegriffen, die vierte Ermächtigung wird bereits durch die bestehende VermWertGebO NRW umgesetzt.

**zu § 20: allgemein:**

Die bisherige Berufsordnung wird durch ein neues Gesetz ersetzt.

**zu Absatz 1:**

Neben dem Datum des In-Kraft-Tretens ist das Datum der Befristung enthalten.

**zu Absatz 2:**

Die bisherige ÖbVermIngBO NRW vom 15. Dezember 1992 in der geltenden Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Begründung zu Artikel II****A: Allgemeiner Teil**

Das Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) wurde im Jahre 2005 grundlegend überarbeitet und neu gefasst. Die seither festzustellende Entwicklung im amtlichen Vermessungswesen erfordert insbesondere im Hinblick auf die Erhebung und Bereitstellung der Daten des Liegenschaftskatasters eine Evaluierung der bestehenden Vorschriften. Nach dem Ergebnis der Evaluierung ist es geboten, das VermKatG NRW insgesamt den aktuellen Erfordernissen und Entwicklungen anzupassen. Neben rein redaktionellen Anpassungen aufgrund der im Jahre 2008 wirksam gewordenen Umstrukturierung der Vermessungsverwaltung des Landes wurden Klarstellungen von im Gesetz geregelten Sachverhalten erforderlich. Unter anderem mussten die Begriffe "Liegenschaftsvermessung" und "amtliche Bestätigung" bei der Abmarkung von Grundstücksgrenzen neu definiert werden.

Die bisherige Möglichkeit für außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bestellte Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI), im amtlichen Vermessungswesen tätig zu sein, kann entfallen, da einerseits kaum Gebrauch davon gemacht wurde und andererseits im Land eine genügende Anzahl von ÖbVI bestellt ist. Den im Land bestellten ÖbVI wird mit den Änderungen des VermKatG NRW neben den kreisangehörigen Gemeinden und der Bezirksregierung Köln, Geodatenzentrum, die Möglichkeit eingeräumt, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster zu erteilen. Damit wird dem gesetzlichen Verbreitungsgebot der Daten Rechnung getragen.

In das Gesetz wurden zudem Regelungen aus dem Gesetz vom 24. Mai 1901 betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 übernommen, da im Grundbuch nach wie vor solche Flächen als Grundstücke im Eigentum des Landes gebucht sind und diese Grundstücke, die seinerzeit dem Schutz von Vermessungspunkten dienten, mit diesen Regelungen kostenfrei auf die Eigentümer der Nachbargrundstücke übertragen werden sollen. Das vorgenannte Gesetz kann damit aufgehoben werden. Im Einzelnen werden die Änderungen des Gesetzes wie folgt begründet:

## **B: Besonderer Teil**

### **zu Nummer 1**

Die redaktionelle Anpassung in § 2 Absatz 1 Satz 1 dient dem Zweck der neutralen Bezeichnung der zuständigen Behörde. Die Neufassung des Satzes 2 stellt klar, dass die Einzelheiten der Unterstützung der Katasterbehörden durch das Land in einer Rechtsverordnung zu regeln sind. Durch diese Ermächtigung wird die Landesregierung in die Lage versetzt, in der Verordnung die notwendigen Maßnahmen zu bestimmen und diese Bestimmungen zeitnah den zukünftigen Gegebenheiten anzupassen.

In § 2 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen, weil wegen der hohen Anzahl der in Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellten Vermessungsingenieure kein weiterer Bedarf für den Einsatz solcher außerhalb des Landes bestellten Personen besteht. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter "und Abmarkung" gestrichen, da die Abmarkung ein Bestandteil der Liegenschaftsvermessung ist. Die bisherige Regelung ist damit entbehrlich.

Die Änderung in § 2 Absatz 4 ist redaktioneller Art.

### **zu Nummer 2**

Durch die Änderung in § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Pflicht zur Unterrichtung beschleunigt und damit an den allgemeinen Aktualisierungsgrundsatz gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 angepasst. Satz 2 wird dahingehend erweitert, dass die Unterrichtungsverpflichtung der Behörden sich nicht nur auf die Errichtung oder Änderung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken bezieht, sondern allgemein auf Veränderungen, die für das Liegenschaftskataster bedeutsam sind. Zusätzlich wird damit die Unterrichtungspflicht nicht auf die tatsächlichen sondern auf die

beabsichtigten Auswirkungen auf das Liegenschaftskataster abgestellt. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass die Katasterbehörden in die Lage versetzt werden, sich rechtzeitig in Planfeststellungsverfahren mit ihren Belangen einzubringen.

Mit den Änderungen in § 3 Absatz 4, Satz 1 werden die Regelungen auf die heute üblichen und zukünftig möglichen Fernerkundungsverfahren für das Geobasisinformationssystem abgestellt. Durch die Streichung der Sätze 2 und 3 wird die Führung eines Luftbildarchivs bei der für die Landesvermessung zuständigen Behörde aufgegeben, da Luftbilder ohnehin gemäß Archivgesetz dem Landesarchiv anzubieten sind. Luftbilddaten sind Bestandteil des Geobasisinformationssystems, für die gemäß Absatz 1 eine Vorlagepflicht zur Auswertung besteht. Zu dieser Vorlagepflicht gehören auch historisch gewordene Luftbilddaten.

### **zu Nummer 3**

Der § 4 wurde neu gefasst, um die allgemeinen Regelungen zur Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten in den §§ 4, 5, und 15 des geltenden Gesetzes in den neuen §§ 4 und 5 des Abschnitts I (Allgemeines) zusammenzuführen und damit den heutigen Möglichkeiten der Bereitstellung, insbesondere über Portallösungen und Geodatendienste, Rechnung zu tragen. Zudem wird die Amtlichkeit dieser Datenbereitstellung unterstrichen. Im § 4 wird weiterhin festgelegt, welche Behörden für die amtliche Bereitstellung der Geobasisdaten zuständig sind. Aus dieser Zuständigkeit resultiert auch das Zustimmungserfordernis der datenführenden Behörden für die Nutzung der Geobasisdaten und deren Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte. Im Übrigen wurde § 4 Absatz 2 ersatzlos gestrichen, da die darin getroffene Regelung bereits in der Ermächtigung nach § 29 Nummer 1 enthalten ist.

### **zu Nummer 4**

In Korrespondenz zu den Regelungen des § 4 sehen die neuen Bestimmungen des § 5 vor, dass auch andere behördliche Stellen im Auftrag der datenführenden Behörden Geobasisdaten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung bereitstellen dürfen.

### **zu Nummer 5**

Die Änderungen in § 7 Absätze 5 und 6 sind redaktioneller Art. In Nordrhein-Westfalen sind derzeit noch etwa 30 Marksteinschutzflächen zu übertragen. Das hierzu geltende Gesetz vom 24. Mai 1901 soll mit dem Zweiten Katastermodernisierungsgesetz zwar aufgehoben werden; die Rückübertragungsregelungen dürfen davon jedoch nicht betroffen sein. Der in § 7 neu eingefügte Absatz 8 regelt daher die Rückübertragung der noch im Eigentum des Landes verbliebenen Marksteinschutzflächen auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

### **zu Nummer 6**

Um den Zweck des Geobasisinformationssystems für den Bereich der Landesvermessung deutlicher herauszustellen, wird § 8 inhaltlich neu gefasst. Neben der Beschreibung des Zwecks in Absatz 1. werden in Absatz 2 die zur Erfüllung des Zwecks zu führenden Inhalte des Geobasisinformationssystems der Landesvermessung benannt.

#### **zu Nummer 7**

Der § 9 stellt gegenüber dem bisherigen Gesetzestext die Erhebung und die Führung der Geobasisdaten der Landesvermessung in den Vordergrund. Die Führung des Landesluftbildarchivs wird aufgegeben, da die Zuständigkeit gemäß Archivgesetz beim Landesarchiv liegt. Die Aspekte der Bereitstellung und Nutzung werden aus systematischen Gründen in § 10 geregelt.

#### **zu Nummer 8**

Der § 10 wurde inhaltlich kürzer gefasst. Die bisherige Aufzählung der einzelnen Produkte und Dienste wird in eine Rechtsverordnung übernommen. Die Nutzung selbst richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen in § 4.

#### **zu Nummer 9**

In § 11 Absatz 1 erfolgte eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf den Zweck und den Inhalt des Geobasisinformationssystems für den Bereich Liegenschaftskataster in Anlehnung an den Text des § 8 für den Bereich der Landesvermessung. Die Änderung in Absatz 5 dient der Klarstellung, dass sich die genannten Anteilsverhältnisse auf die rechtlichen Eigentums- und Erbbaurechtsverhältnisse beziehen.

#### **zu Nummer 10**

Die Erhebung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters wird in § 12 neu definiert und an die aktuellen Erfassungsmöglichkeiten angepasst. Insbesondere werden dabei zur Trennung der streng hoheitlichen Tätigkeiten im amtlichen Vermessungswesen von den sonstigen Erhebungen für das Geobasisinformationssystem des Liegenschaftskatasters die Liegenschaftsvermessungen inhaltlich neu gefasst. Damit wird insbesondere dem Aktualitätsgebot des § 11 Absatz 1 Rechnung getragen.

#### **zu Nummer 11**

Die Daten der Grundbuch- und Finanzverwaltung werden zunehmend digital geführt. Ein Teil dieser Daten wird derzeit auch im Liegenschaftskataster nachgewiesen. Zur Vermeidung einer redundanten Führung dieser Daten ist es erforderlich, die Datenbestände, soweit möglich, zu verknüpfen. Durch diese in § 13 Absatz 2 vorgesehenen Verknüpfungen wird auch die Aktualität der jeweiligen Datenbestände

gewährleistet. Bei einer Verknüpfung der Datenbestände bedarf es im Übrigen nicht mehr, wie bisher, einer schriftlichen Bekanntgabe der bei der Katasterbehörde nicht originär geführten Daten an die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten. Das wurde durch die Neufassung des Absatzes 3 erreicht. Da es eine klassische Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters in Zukunft nicht mehr geben wird, sondern allenfalls eine andere Art der Führung, waren in Absatz 4 und 5 die entsprechenden Begriffe zu entfernen

#### **zu Nummer 12**

Die Änderung in § 14 Absatz 1 ist redaktioneller Art.  
§ 14 Absatz 4 kann entfallen, da der Sachverhalt bereits in § 33 VwVfG NRW geregelt ist. Im Übrigen existieren fälschungsgeschützte Auszüge nicht mehr.

#### **zu Nummer 13**

§ 15 kann entfallen, da die Bereitstellung durch andere Stellen bereits in § 5 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung geregelt wird.

#### **zu Nummer 14**

Die Überschrift des § 16 wurde auf das Wort "Pflichten" reduziert, da die bisherige Angabe die Verpflichtungen nur auf einen bestimmten Personenkreis beschränkte. Die Regelungen in § 16 Absatz 1 werden in Bezug auf die jeweiligen Verpflichteten an die des Absatzes 2 angepasst. Die Änderung in Absatz 3 ist redaktioneller Art.

#### **zu Nummer 15**

Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Art.  
§ 17 Absatz 5 wird gestrichen, da zukünftig alle gebührenrelevanten Aspekte in der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung - VermWertGebO NRW) behandelt werden.

#### **zu Nummer 16**

Durch die Änderung in § 19 Absatz 1 werden die Anforderungen an die Grenzermittlung klargestellt.

#### **zu Nummer 17**

Durch die Änderung in § 20 Absatz 1 werden die Anforderungen an die Abmarkung der Grundstücksgrenzen und die rechtliche Bedeutung anderer Grenzzeichen (z.B. Gebäude- oder Mauerecken) klargestellt. Zudem wird verdeutlicht, dass eine amtliche Bestätigung vorgefundener Grenzzeichen nur dann die rechtliche Qualität einer Abmarkung zukommt, wenn es sich hierbei um die Kennzeichnung bereits festgestellter Grundstücksgrenzen handelt und mit der Bestätigung Unklarheiten über



den Grenzverlauf beseitigt werden. Ansonsten bleibt es hier bei der technischen Überprüfung der bereits zuvor erfolgten Abmarkung. Im Übrigen erhält ein vorgefundenes Grenzzeichen an einer bisher nicht festgestellten Grenze erst durch die Grenzfeststellung den Status einer Abmarkung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.

Ein zusätzlicher Grund, dass im Hinblick auf die Kennzeichnung von Grenzen eines Belastungsgrundstücks von einer Abmarkung abgesehen werden kann, ist in § 20 Absatz 2 aufgenommen worden. Die Abmarkung kann grundsätzlich zurückgestellt werden, wenn hierzu Gründe vorliegen. Entgegen der bisherigen Regelung in § 20 Absatz 3, nach der die jeweiligen Eigentümer für das Nachholen der Abmarkung verantwortlich waren, obliegt diese Verantwortung nunmehr der ausführenden Vermessungsstelle. Im Übrigen wird mit dem neu eingeführten Absatz 6 jeder verpflichtet eine erneute Abmarkung auf seine Kosten vornehmen zu lassen, dessen Maßnahmen zu einer unbefugten Entfernung oder Veränderung einer Abmarkung geführt haben. Die Katasterbehörden werden mit dem neuen Absatz 7 berechtigt, die Abmarkung auf Kosten der Verpflichteten zu veranlassen, wenn diese ihrer Pflicht nicht nachkommen. Näheres wird in einer Rechtsverordnung geregelt. Die übrigen Veränderungen zur Struktur sind redaktioneller Art.

#### **zu Nummer 18**

Die Änderung in § 21 Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die Beteiligten im Grenztermin nicht nur die Anerkennungserklärung der Grenzermittlung abgeben, sondern auch der Abmarkung zustimmen können. Im Übrigen wird mit Absatz 5 bestimmt, dass auf eine zusätzliche schriftliche Bekanntgabe der Ergebnisse der Grenzermittlung verzichtet wird, wenn im Grenztermin bereits Einwendungen hierzu vorgetragen und von der ausführenden Vermessungsstelle protokolliert worden sind. Weitere Änderungen sind redaktioneller Art.

#### **zu Nummer 19**

Die Änderung in § 23 Absatz 1 Nr. 3 ist eine redaktionelle Ergänzung aufgrund des in § 11 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Inhalts des Liegenschaftskatasters. Die Absätze 3 und 4 sind aufgrund der Neufassung des § 2 Absatz 1, Satz 2, entbehrlich geworden.

#### **zu Nummer 20**

Die Änderungen in § 25 sind redaktioneller Art.

#### **zu Nummer 21**

Die Änderungen in § 26 sind redaktioneller Art.

#### **zu Nummer 22**

Da in § 27 die Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten aufgeführt werden, soll das auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen.

**zu Nummer 23**

Die in § 27 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten sind allgemeiner und damit weiter gefasst und die Ordnungswidrigkeiten unter Nummer 7 um einen weiteren Tatbestand erweitert. Weitere Änderungen sind redaktioneller Art.

**zu Nummer 24**

Die Änderungen in § 28 sind redaktioneller Art.

**zu Nummer 25**

Die Änderungen in § 29 resultieren aus den zuvor begründeten Änderungen und sind im Übrigen redaktioneller Art.

**zu Nummer 26**

Die Änderung in § 30 ist redaktioneller Art.

**Begründung zu Artikel III**

Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird das Gesetz aufgehoben.